

Beratung Vermittlung Qualifizierung Städtisches Klinikum München GmbH (BVQ-StKM)

Unternehmensplan 2016 - 2021

Inhalt

Unternehmensplan 2016 - 2021

Anlagen

Anlage 1: GuV 2016 - 2021

Anlage 2: Finanz- und Investitionsplan 2016 - 2021

Die LHM ist bereit, die gesamten Organisationskosten der BVQ-STKM (Leitung, Kurse, anteilige Gemeinkosten usw.) zu tragen, unabhängig davon, ob die Kosten der StKM oder der BVQ-STKM entstanden sind. Darüber hinaus übernimmt die LHM die Kosten für die Mitarbeiter für die Zeit, nachdem diese bei Gebrauch der normalen arbeitsrechtlichen Instrumente ausgeschieden wären (z.B. Kündigung gemäß Sozialplan).

Voraussetzung der Übernahme der Kosten für die Mitarbeiter ist, dass StKM und Mitarbeiter einen Vertrag zum Übergang in die BVQ-STKM abschließen. Außerdem muss die StKM für den einzelnen Mitarbeiter nachweisen, ab wann die Voraussetzungen für dessen Ausscheiden erfüllt sind, wie hoch die dadurch verursachten Kosten gewesen wären und welche Kosten ab dem Wechsel in die BVQ-STKM tatsächlich angefallen sind.

Im Rahmen dieses Unternehmensplans werden alle in der BVQ-STKM anfallenden Kosten der Jahre 2016-2021 dargestellt.

Für den fünfjährigen Planungszeitraum ergibt sich in der Folge:

Betriebliche Erträge 2016-2021

Die Erträge der BVQ-STKM bestehen ausschließlich aus den Zuwendungen der LHM sowie im Rahmen der Vorfinanzierung der StKM. Die Zuwendungen bemessen sich anhand der benötigten Mittel aufgrund der Zweckerfüllung der BVQ-STKM gem. Stadtratsbeschluss und entsprechen in allen Planjahren den Betrieblichen Kosten der BVQ-STKM. Personalaufwendungen 2016-2021 in VK

Die Personalaufwendungen der BVQ-STKM setzen sich aus den Gehaltszahlungen der in die BVQ-STKM wechselnden und zu qualifizierenden Mitarbeitern sowie 4,75 festangestellten Verwaltungskräften (1,75 GF, zwei Personalreferenten, eine Sachbearbeitung) zusammen.

Festangestellte Verwaltungskräfte der BVQ-STKM:

	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Verwaltungsdienst	2,375	4,75	4,75	4,75	4,75	4,75
Summe:	2,375	4,75	4,75	4,75	4,75	4,75

Folgende Jahresmittelbeträge wurden je Funktion kalkuliert:

GF: 90 T€

Personalreferent 80 T€

Sachbearbeitung 60 T€

Die Personalkosten wurden für die Jahre 2017-2021 entsprechend der nachfolgenden Tabelle prozentual gesteigert. Die angenommenen Steigerungssätze im Bereich der Personalkosten der BVQ-STKM entsprechen für die Jahre 2016 bis 2021 den Steigerungssätzen der Muttergesellschaft, der Städtisches Klinikum München GmbH

	2017	2018	2019	2020	2021
TVöD	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%

Den größten Personalaufwand der BVQ-STKM verursachen die Gehaltsfortzahlungen der in die BVQ-STKM wechselnden und zu betreuenden Mitarbeiter. Folgende VK-Werte liegen der Kalkulation der Personalkosten für die Jahre 2016-2021 zu Grunde:

VK in QE pro Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
DA01 - Ärztlicher Dienst	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
DA02 - Pflegedienst	5,3	8,2	6,3	4,3	3,8	5,3
DA03 - Med. techn. Dienst	6,6	10,2	15,3	11,1	62,8	51,2
DA04 - Funktionsdienst	0,0	0,0	0,0	0,0	2,6	2,0
DA06 - Wirt./Vers.dienst	25,2	223,0	173,1	131,6	94,3	92,0
DA07 - Technischer Dienst	0,3	3,3	2,5	5,2	26,7	21,0
DA08 - Verwaltungsdienst	47,2	73,3	56,9	39,0	34,3	47,2
DA09 - Sonderdienst	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,0
Summe	84,5	317,9	254,3	191,4	224,5	218,7

Projektteilnehmer entsprechen VKx1,35.

Zusätzlich zur natürlichen Fluktuation (Verrentung, Befristung) wird mit einer Fluktuation von 5% p.a. kalkuliert. Die Verweildauer ist analog der Betriebszugehörigkeit berechnet:

- von 7 Monate bis 3 Jahre Betriebszugehörigkeit: 1 Jahr Verweildauer
- von 3 bis 6 Jahren Betriebszugehörigkeit: 2 Jahre Verweildauer
- von 6 bis 11 Jahren Betriebszugehörigkeit: 3 Jahre Verweildauer
- von 11 bis 13 Jahren Betriebszugehörigkeit: 4 Jahre Verweildauer
- über 13 Jahre Betriebszugehörigkeit: 5 Jahre Verweildauer

Die folgenden zur Kalkulation herangezogenen Jahresmittelbeträge beinhalten eine jährliche Tarifsteigerung von 2,5 % auf den IST-Jahresmittelbetrag des ersten Quartals 2016 sowie eine Jahressonderzahlung analog der Mitarbeiter der StKM. Die Mitarbeiter erhalten im ersten, zweiten und dritten Jahr ihres Verweilens in der BVQ-StKM 100% ihrer bisherigen Vergütung weiter ausbezahlt. Im vierten und fünften Jahr wird die Vergütung auf 90% der bisherigen Vergütung abgeschmolzen.

Jahresmittelbetrag in €	2016	2017	2018	2019	2020	2021
DA01 - Ärztlicher Dienst	116.320	119.228	122.209	125.264	128.396	131.606
DA02 - Pflegedienst	57.773	59.217	60.697	62.215	63.770	65.365
DA03 - Med. techn. Dienst	57.641	59.082	60.559	62.073	63.624	65.215
DA04 - Funktionsdienst	56.917	58.340	59.798	61.293	62.826	64.396
DA06 - Wirt./Vers.dienst	48.724	49.942	51.191	52.471	53.782	55.127
DA07 - Technischer Dienst	63.728	65.321	66.954	68.628	70.344	72.102
DA08 - Verwaltungsdienst	71.319	73.102	74.930	76.803	78.723	80.691
DA09 - Sonderdienst	78.628	80.594	82.609	84.674	86.791	88.961
<i>Durchschnitt</i>	<i>68.881</i>	<i>70.603</i>	<i>72.368</i>	<i>74.178</i>	<i>76.032</i>	<i>77.933</i>

Materialaufwand 2016-2021

Im Materialaufwand werden alle bezogenen Beratungs-, Vermittlungs- und Qualifizierungsleistungen der Münchner Arbeit gGmbH auf dem Konto bezogene Leistungen als Gesamtbetrag ausgewiesen. Die monatlichen Abschlagszahlungen für die Münchner Arbeit gGmbH enthalten neben den Personalkosten des Stammpersonals der Münchner Arbeit die Kosten für die Qualifizierung, angemieteten Räume, Versicherungen Instandhaltung/Wartung EDV, Porto/Telefon, Fachliteratur, Bürobedarf, Rechts- und Beratungskosten sowie Fortbildungskosten des Stammpersonals.

Der Materialaufwand entwickelt sich im Zeitablauf in direkter Abhängigkeit zu der Anzahl der in die BVQ-STKM wechselnden und zu betreuenden Mitarbeiter:

Bezogene Leistungen Münchner Arbeit							
		Plan 7-12/2016 T €	Plan 2017 T €	Plan 2018 T €	Plan 2019 T €	Plan 2020 T €	Plan 2021 T €
5. Personalaufwand							
a) Stammpersonal		361	1.386	1.420	984	1.190	1.219
		361	1.386	1.420	984	1.190	1.219
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		701	2.538	2.114	1.584	1.888	1.838
a) Raumkosten - Miete		54	240	240	192	231	231
b) Versicherungen, Beiträge, Abgaben, Betriebsarzt		2	11	8	6	7	7
c) Reparaturen, Instandhaltung, Wartung EDV		7	35	27	20	24	24
d) Kfz Kosten, Fremdfahrzeuge		1	6	5	3	4	4
e) Qualifizierung		576	2.064	1.680	1.248	1.488	1.440
f) Öffentlichkeitsarbeit, Dienstreisen		6	16	10	8	9	9
g) Porto, Telefon		4	13	10	8	9	9
h) Fachliteratur, Zeitschriften Präsenzbibliothek, Software		3	8	6	6	6	6
i) Mieten für Einrichtungen		3	13	11	11	9	9
j) Bürobedarf		5	22	19	12	17	16
k) Rechts- und Beratungskosten, Buchführung, Jahresabschluss		7	36	29	19	25	24
l) GWG 20% Pool-Afa		0	0	0	0	0	0
m) Nebenkosten des Geldverkehrs		1	2	2	2	2	2
n) Fortbildung Stammpersonal		23	43	43	30	35	35
o) Betriebsveranstaltungen		4	14	12	11	12	12
p) sonstiger Betriebsbedarf		5	15	12	8	10	10
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0	0	0	0	0	0
9. Gesamtkosten		-1.062	-3.924	-3.534	-2.568	-3.078	-3.057
Projektteilnehmer: zzgl. 7% MwSt		114	429	343	258	303	295

Für den Anteil für Teilzeitkräfte wurde ein Faktor von 1,35 Köpfe/VK inkl. Sicherheitszuschlag als Projektteilnehmer angesetzt.

Sonstige betriebliche Aufwendungen 2016-2021

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten Beratungs- und Prüfungskosten für den Jahresabschluss insbesondere die Erstellung der Verwendungsnachweise, Kosten für eventuelle Arbeitsgerichtskosten, Kosten für die Strukturierung der BVQ-StKM, Kosten für Bankgebühren, Telekommunikation, Beiträge an Organisationen, Fortbildungen sowie die Aufwendungen für die Dienstleistungen der StKM (Lohn- und Gehaltsabrechnung, Finanzbuchhaltung, Controlling, Einkauf, Logistik). Die Dienstleistungen der StKM werden planerisch auf dem Konto Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen abgebildet.

Folgende Annahmen liegen dem Planansatz zu Grunde:

- 1,3 VK/Jahr Rechnungswesen
- 0,5 VK/Jahr Finanzcontrolling
- 0,25 VK/Jahr Personalcontrolling
- 19 €/ Monat je Mitarbeiter Gehaltsabrechnung
- 50 T €/Jahr (Einkauf, IT, Logistik sowie sonstige Dienstleistungen)

Jahresergebnis 2016-2021

Das Jahresergebnis ist in allen Jahren ausgeglichen. Grund hierfür ist die verbindliche Zusage der Übernahme der Vorfinanzierung durch die StKM in 2016 sowie die verbindliche Zusage der Kostenübernahme der LHM gem. Stadtratsbeschluss ab 2017.

Eine **Liquiditätsplanung** wurde für die BVQ-STKM gGmbH aufgrund der verbindlichen Zusage der Übernahme der Vorfinanzierung durch die StKM und die verbindliche Zusage der Kostenübernahme der LHM gem. Stadtratsbeschluss nicht angefertigt.

Anlage 1 GuV 2016 - 2021

Unternehmensplan 2016-2021		BVQ-StKM					
		Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
		2016	2017	2018	2019	2020	2021
1.	Betriebliche Erträge	7.380	22.885	19.299	14.396	17.418	17.311
1.1.	Umsatzerlöse	0	0	0	0	0	0
1.2.	Sonstige betriebliche Erträge	7.380	22.885	19.299	14.396	17.418	17.311
2.	Betriebliche Kosten	-7.378	-22.882	-19.294	-14.390	-17.413	-17.306
2.1.	Personalaufw and	-5.483	-18.171	-15.001	-11.153	-13.617	-13.533
2.1.1.	Ärztlicher Dienst	0	0	0	0	0	0
2.1.2.	Pflegedienst	-304	-484	-385	-243	-219	-304
2.1.3.	Med. techn. Dienst	-379	-603	-926	-658	-3.964	-3.270
2.1.4.	Funktionsdienst	0	0	0	0	-162	-129
2.1.5.	Klin. Hauspersonal	0	0	0	0	0	0
2.1.6.	Wirt.-/Vers.dienst	-1.229	-11.136	-8.864	-6.798	-4.562	-4.543
2.1.7.	Technischer Dienst	-17	-214	-170	-357	-1.869	-1.503
2.1.8.	Verw altungsdienst	-3.554	-5.735	-4.650	-3.091	-2.836	-3.782
2.1.9.	Sonderdienst	0	0	-7	-6	-4	-3
2.2.	Materialaufw and	-1.136	-4.199	-3.781	-2.748	-3.293	-3.271
2.2.1.2.	Bezogene Leistungen	-1.136	-4.199	-3.781	-2.748	-3.293	-3.271
2.3.	Sonstige betriebliche Aufw endungen	-759	-513	-511	-489	-502	-501
2.3.1.	Instandhaltung	0	0	0	0	0	0
2.3.4.	Verw altungsbedarf	-594	-127	-147	-147	-148	-148
2.3.4.1.	Büromaterialien und Druckarbeiten	-3	-6	-6	-6	-6	-6
2.3.4.2.	Porto, Postfach-, Bankgebühren, Kleinfrachten, F	-5	-10	-10	-10	-10	-10
2.3.4.3.	Fernsprech- und Fernschreibanlagen, Telegramm	-3	-5	-5	-5	-5	-5
2.3.4.4.	Reisekosten, Fahrtgelder, Spesen	-1	-1	-1	-1	-1	-1
2.3.4.6.	Beratungskosten, Prüfungs-, Gerichts- und Anw	-580	-100	-120	-120	-120	-120
2.3.4.7.	Beiträge an Organisationen	-3	-5	-5	-5	-5	-5
2.3.5.	Sonstige Aufw endungen	-166	-386	-364	-342	-355	-354
2.3.5.1.	Aufw . aus Ausgleichsbeträgen für frühere Jahr	0	0	0	0	0	0
2.3.5.2.	Aufw endungen für zentrale Dienstleistungen	-161	-376	-354	-331	-344	-343
2.3.5.3.	Abgaben, Versicherungen	-3	-5	-5	-5	-5	-5
2.3.5.7.	Übrige Aufw endungen	-3	-5	-5	-5	-5	-5
Σ	EBITDA	2	3	5	5	5	5
4.	Abschreibungen & Förderergebnis	-2	-3	-5	-5	-5	-5
4.1.	Abschreibungen nicht gefördert	-2	-3	-5	-5	-5	-5
5.	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
6.	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
7.	Steuern	0	0	0	0	0	0
S.	Jahresergebnis nach Steuern	0	0	0	0	0	0

Anlage 2 Finanz- und Investitionsplan 2016 - 2021

Investitionsplan / Finanzplan		2016	2017	2018	2019	2020	2021
		€					
Einnahmen							
I.	Innenfinanzierung						
	1. Vermögensumschichtung	-196.667	1.667	0	0	0	0
	2. Abschreibung für nicht geförderte Anlagegüter	1.667	3.333	5.000	5.000	5.000	5.000
	Summe 1	-195.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
II.	Außenfinanzierung						
	1. Investitionszuschüsse des Gesellschafters						
	1.1. für nicht geförderte Einrichtungen	0	0	0	0	0	0
	1.2. für Tilgungsleistungen	0	0	0	0	0	0
	Summe 2	0	0	0	0	0	0
	3. Einnahme durch Darlehensaufnahme						
	3.1. Darlehen der Gesellschafterin	0	0	0	0	0	0
	3.2. Bankdarlehen incl. Leasing	0	0	0	0	0	0
	Summe 3	0	0	0	0	0	0
	4. Sonstige Einnahmen (Zuführung Stammkapital)	200.000	0	0	0	0	0
III.	Verlustdeckung						
	1. Verrechnung mit Kapitalrücklagen	0					
	2. Betriebszuschuss des LHM	2.085.829	22.885.333	19.299.000	14.395.500	17.418.000	17.311.000
	Betriebszuschuss der StKM	5.293.838					
	Summe 4	7.379.667	22.885.333	19.299.000	14.395.500	17.418.000	17.311.000
	Summe Einnahmen	7.384.667	22.890.333	19.304.000	14.400.500	17.423.000	17.316.000
Ausgaben							
I.	Geförderter Bereich						
	1. Einrichtungen und Ausstattungen	0	0	0	0	0	0
	2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0
	Summe A	0	0	0	0	0	0
II.	Nicht geförderter Bereich						
	1. Einrichtungen und Ausstattungen	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0
	Summe B	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
III.	Verluste vor Ausgleich	7.379.667	22.885.333	19.299.000	14.395.500	17.418.000	17.311.000
	Summe Ausgaben	7.384.667	22.890.333	19.304.000	14.400.500	17.423.000	17.316.000

Satzung

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

**„Beratung Vermittlung Qualifizierung Städtisches Klinikum München GmbH
(BVQ-StKM)“**

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist Qualifizierung und Beratung der seitens der Gesellschafterin übernommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Vermittlung in andere Beschäftigungsverhältnisse.
- (2) Die Gesellschaft ist unter Beachtung von Art. 87 GO zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar dienen. Zu diesem Zweck kann sich die Gesellschaft auch an anderen Gesellschaften beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird für einen unbestimmten Zeitraum vereinbart.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 200.000,00 (in Worten: Euro zweihunderttausend). Es ist eingeteilt in 200.000 Geschäftsanteile zu je EUR 1,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 200.000.
- (2) Das Stammkapital übernimmt in voller Höhe die Städtisches Klinikum München GmbH (StKM).

§ 5 Zustimmungsvorbehalt der Landeshauptstadt München

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der vorherigen Einwilligung der Landeshauptstadt München.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Beirat und die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Geschäftsführer sind für Geschäfte mit der Städtisches Klinikum München GmbH, soweit sie auch dort eine Geschäftsführerfunktion wahrnehmen, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung sowie der Unternehmensplanung, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, der grundsätzlichen Vorgaben und der Weisungen der Gesellschafterversammlung. Ihr obliegt die verantwortliche Leitung und Organisation des gesamten Geschäftsbetriebes.

- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterin unverzüglich über bedeutende Geschäftsvorfälle.
- (5) Absätze 1 und 2 gelten auch für Liquidatoren.

§ 8 Beirat

- (1) In der Gesellschaft wird ein Beirat eingerichtet, der von Unternehmensseite und Mitarbeiterseite paritätisch besetzt wird. Im Beirat werden alle Fragen des Fortschritts der Qualifizierung und der Vermittlung sowie etwaige Probleme mit dem Träger der Qualifizierung zur Verbesserung besprochen.
- (2) Mitglieder des Beirats sind
 - a) fünf Gesellschaftervertreter: je ein Vertreter der drei größten Stadtratsfraktionen, ein Vertreter der Stadtkämmerei, ein Vertreter des Personal- und Organisationsreferats
 - b) fünf vom Gesamtbetriebsrat der Städtisches Klinikum München GmbH benannte Vertreter
 - c) Geschäftsführung der Gesellschaft als geschäftsführendes und berichtendes Mitglied (ohne Stimmrecht)
 - d) Gesamtschwerbehindertenvertretung (ohne Stimmrecht)
- (3) Die Bestellung der Beiräte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der entsendungsberechtigten Stellen gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft.

§ 9 Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterin

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - 1. Festlegung des Leistungsangebotes für das Unternehmen
 - 2. Übernahme neuer Aufgaben und Aufgaben bisheriger Unternehmensgegenstände
 - 3. Grundsätzliche Vorgaben für die Dienstleistungsinhalte
 - 4. Kreditgewährung an die Geschäftsführung entsprechend den Voraussetzungen gemäß § 89 AktG

5. Grundsätzliche Vorgaben zur Gesamtwirtschaftlichkeit, wie Rahmenvorgaben für die Finanzwirtschaft, Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Gegenstandswert von mindestens 50.000 Euro brutto, ausgenommen wiederkehrende Liefergeschäfte und Großreparaturen
 6. Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Darlehens-, Wechsel-, Bürgschaftsverpflichtungen usw.
 7. Einzelvorhaben des Investitionsplanes von mindestens 50.000 Euro brutto
 8. Grundsätzliche Vorgaben zur Unternehmensstruktur, wie Festlegung der grundlegenden Organisationsstruktur, Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 9. Erwerb, Gründung oder Veräußerung anderer Unternehmen und Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Teilnahme an Kapitalerhöhungen oder Änderungen der Beteiligungsquote an einem anderen Unternehmen, Errichtung, Verlegung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen
 10. Veräußerung von bedeutenden Vermögenswerten, die für die Erfüllung der Aufgaben wichtig sind
 11. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und grundstücksgleichen Rechten
 12. Grundsätzliche Vorgaben zum Personalbereich, wie Zugehörigkeit zu einem Arbeitgeberverband; Abschluss, Änderung und Beendigung von Tarifverträgen
 13. Verabschiedung der jährlichen Unternehmensplanung (Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan) sowie fünfjährige Finanzplanung nach Vorberatung durch den Beirat
 14. Bestellung der Geschäftsführung, deren Abberufung, Begründung, Änderung bzw. Beendigung der Anstellungsverträge, Festlegung der Vertretungsmacht
 15. Bestellung und Beauftragung des Jahresabschlussprüfers
 16. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung sowie Entlastung der Geschäftsführung
- (2) Die Gesellschafterin ist befugt, den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte allgemein oder im Einzelfall zu erweitern oder einzuschränken.
- (3) Den Mitgliedern der Geschäftsführung gegenüber vertritt die Gesellschafterin die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Unternehmensplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt im Oktober für das Folgejahr einen Unternehmensplan, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan, mit fünfjähriger Finanzplanung auf.

- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterin und die Landeshauptstadt München vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat für eine rechtzeitige Erfüllung der Rechnungslegungs-, Berichterstattungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten zu sorgen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften (§§ 316 ff. HGB) innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und den Gesellschaftern unverzüglich zur Feststellung vorzulegen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs.1 Nr.1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.
- (3) Die Gesellschaftersammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des auf den Abschlussstichtag folgenden Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Sodann wird der festgestellte Abschluss und der Lagebericht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften offen gelegt.

§ 12 Rechnungswesen, Controlling, Berichtswesen

- (1) Im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Landeshauptstadt München ist die Gesellschaft verpflichtet, der Landeshauptstadt München nach deren inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft zu berichten.
- (2) Die Gesellschaft stellt die zur Erstellung des Finanzdaten- und Beteiligungsberichtes der Landeshauptstadt München notwendigen Kennzahlen zur Verfügung.
- (3) In den Anstellungsverträgen für die Geschäftsführer ist zu vereinbaren, dass Angaben über die Bezüge der Geschäftsführer gemäß der Bayerischen Gemeindeordnung zur Veröffentlichung im Beteiligungsbericht zur Verfügung gestellt werden.

§ 13 Prüfungswesen

Der Landeshauptstadt München stehen ferner die Rechte aus § 53 HGrG zu. Der Landeshauptstadt München und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG, jeweils in seiner-jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der Landeshauptstadt München wird ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht eingeräumt. Eine Vorprüfung nach § 44 HGrG analog ist damit nicht erforderlich. Das Prüfungsrecht besteht eigenständig.

§ 14 Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Geschäftsführung fördert die Durchsetzung der Ziele des BayGIG und der städtischen Gleichstellungspolitik auf betrieblicher und fachlicher Ebene. Sie erstellt hierfür ein Gleichstellungskonzept und Fördermaßnahmen.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

§ 16 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden und aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen im Wege eines Gesellschafterbeschlusses durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

Ende der Satzung

Gesellschaftsvertrag
der Firma
Städtisches Klinikum München GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Städtisches Klinikum München GmbH

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Unternehmens

~~(3)~~(1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb der Krankenhäuser Bogenhausen, Harlaching, Neuperlach, Schwabing und Thalkirchner Straße einschließlich der Ausbildungsstätten, Schulen, Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben ~~— das Institut für Pflegeberufe und der Blutspendedienst.~~

~~(4)~~(2) Zweck der Gesellschaft ist die wohnortnahe, bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern, bzw. der Versorgungsverträge. Außerdem darf sie die Bevölkerung sowohl mit ambulanten Gesundheitsleistungen, Leistungen der stationären und ambulanten Vor- und Nachsorge, als auch Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention versorgen.

~~(5)~~(3) Die Gesellschaft ist unter Beachtung von Art. 87 GO berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Gegenstand der Gesellschaft dienen. Hierzu gehört auch die Erbringung von Management- und sonstigen genehmigungsfreien Dienstleistungen ~~(z.B. Erbringung von Leistungen in der Ausbildung, im Waschservice für Dritte).~~

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet als Rumpfgeschäftsjahr am 31.12.2004. Alle vor der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister für diese vorgenommenen Geschäfte gelten für Rechnung der Gesellschaft geführt.

§ 4

Strategische Ziele

Die strategischen Ziele der Gesellschaft werden wie folgt festgelegt:

1. Das Städtische Klinikum München stellt eine Versorgung mit Höchstniveau für die ganze Münchner Bevölkerung bereit. Die pflegerische, medizinische und rehabilitative Versorgung orientiert sich dabei sowohl inhaltlich als auch organisatorisch an den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Krankenhäuser bleiben akademische Lehrkrankenhäuser.
2. Das Städtische Klinikum München strebt eine integrierte Versorgung an. Dies beinhaltet die Bereitstellung von ambulanten, teilstationären, stationären und rehabilitativen Leistungen sowie die Kooperation mit Leistungserbringern in diesen Bereichen.
3. Das Städtische Klinikum München bietet eine patientenorientierte Versorgung an. Diese betrifft vor allem die Information für die Patientinnen und Patienten, die Zuverlässigkeit und Kompetenz in der Behandlung sowie die Organisation der nachstationären Betreuung.

4. Für das Städtische Klinikum München ist die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterorientierung ein wesentlicher Erfolgsfaktor bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Es werden deshalb bei den Entscheidungsprozessen durch einen partizipativen Führungsstil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbezogen, sowie eine prozess- und ergebnisorientierte Arbeitsorganisation entwickelt.
5. Das Städtische Klinikum München legt besonderen Wert auf die Teilhabe schwerbehinderter Menschen, auf die interkulturelle Perspektive und den Aspekt des Gender Mainstreaming in der medizinischen und pflegerischen Versorgung sowie in der Personalpolitik.
6. Das Städtische Klinikum München verpflichtet sich zu einem nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen.
- ~~7. Das Städtische Klinikum München hält mindestens ihren bisherigen Marktanteil in München, in noch festzulegenden Fachgebieten wird er ausgebaut.~~
- ~~8.7.~~ Das Städtische Klinikum München bleibt ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Landeshauptstadt München. Insbesondere fühlt es sich dem Erhalt bzw. der Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen verpflichtet.
- ~~9.8.~~ Das Unternehmen Münchner Krankenhausbetriebe steht finanziell auf eigenen Füßen. Es benötigt keinen Zuschuss für den laufenden Betrieb, ein über die örtliche Beteiligung hinausgehender Eigenanteil für die Investitionen wird selbst erwirtschaftet.

§ 5

Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 10.250.000

(in Worten: Euro zehnmillionenzweihundertfünfzigtausend).

Eine Erhöhung des Stammkapitals bleibt vorbehalten.

- (2) Von dem Stammkapital haben übernommen:
Die Landeshauptstadt München
eine Stammeinlage in Höhe von € 10.250.000

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterin,
- der Aufsichtsrat,
- die Geschäftsführung

§ 7

Zuständigkeit der Gesellschafterin

- (1) Die Gesellschafterin beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
1. Festlegung des Leistungs-~~und Standard~~angebotes ~~für das des~~ Unternehmen~~s~~;
 2. Grundsätzliche Vorgaben für das Versorgungsangebot:
 - 2.1. Rahmenvorgaben für eine vernetzte Gesundheitsversorgung;
 - 2.2. Fachliche Grundstruktur des städtischen Krankenhausverbundes;
 3. Grundsätzliche Vorgaben zur Gesamtwirtschaftlichkeit:
 - 3.1 Rahmenvorgaben für die Finanzwirtschaft der Krankenhäuser
 - 3.2 Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem BruttoGegenstandswert von mehr als € 6 Mio., ausgenommen wiederkehrende Liefergeschäfte und Großreparaturen.
 4. Grundsätzliche Vorgaben zur Unternehmensstruktur.

- 4.1 Festlegung der grundlegenden Organisationsstruktur;
 - 4.2 Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - 4.3 Gründung von Tochtergesellschaften unter Beachtung der Art. 92 bis 94 ~~der~~GO;
 - 4.4 Erwerb und Veräußerung von Betrieben, Unternehmen und Beteiligungen unter Beachtung der Art. 92 bis 94 ~~der~~GO;
 - 4.5 Abschluss, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen;
 - 4.6 Schließung von Betrieben
5. Grundsätzliche Vorgaben zum Personalbereich
- 5.1 Eintritt oder Austritt bei Arbeitgeberverbänden (derzeit Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V.) und Zusatzversorgungseinrichtungen;
 - 5.2 Abschluss, Änderung und Beendigung von Tarifverträgen.
6. Verabschiedung der jährlichen Unternehmensplanung, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan, die vom Aufsichtsrat vorberaten wird. Die Unternehmensplanung ist um eine fünfjährige Finanzplanung zu ergänzen.
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats.
8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und grundstücksgleichen Rechten bei einem Nettowert im Einzelfall von über € 1 Mio. nach Vorberatung durch den Aufsichtsrat.
9. Festlegung der angemessenen Vergütung und des Auslagenersatzes für die Mitglieder des Aufsichtsrates.
10. Änderung des Gesellschaftsvertrags; Auflösung der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafterin ist befugt, den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte zu erweitern oder einzuschränken. Darüber hinaus kann allgemein oder im Einzelfall festgelegt werden, dass die Zustimmung der Gesellschafterin vor der Vornahme von zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften einzuholen ist.

- (3) Die Gesellschafterin legt durch Beschlüsse fest, in welchen Fällen die Bezirksausschüsse zu unterrichten, anzuhören oder zu beteiligen sind.
- (4) Den Mitgliedern der Geschäftsführung gegenüber vertritt die Gesellschafterin die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich, unbeschadet der Rechte des Aufsichtsrats.

§ 8 Aufsichtsrat

- ~~(5)~~(1) Die Gesellschaft bildet ab dem 1. Januar 2005 einen Aufsichtsrat. Für diesen gelten die Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes ~~1976~~ (MitbestG) unmittelbar.
- ~~(6)~~(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern. Davon werden acht Mitglieder von der Gesellschafterin bestellt und acht Mitglieder von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des ~~Mitbestimmungsgesetzes 1976~~ MitbestG gewählt. Der/die Oberbürgermeister/~~die Oberbürgermeisterin~~, ist verpflichtet, für die Gesellschafterin die vom Stadtrat gewählten Stadtratsmitglieder und als geborene Mitglieder sich selbst, der/n für das -Gesundheitswesen zuständige/n berufsmäßige Stadtrat/Stadträtin sowie und der-den Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin gehören dem-in den Aufsichtsrat ~~als geborene Mitglieder anzu bestellen, wenn der Stadtrat nicht anders beschließt.~~
- ~~(7)~~(3) Die Bestellung ~~und die Wahl~~ erfolgten für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterin kann für die von ihr ~~ra~~ bestellten Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine Wiederbestellung und eine Wiederwahl sind möglich.
- Die Amtszeit von bestellten Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Aufsichtsrats, die dem Stadtrat der Landeshauptstadt München angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Für die restliche Amtszeit müssen Nachfolger/innen von der Gesellschafterin bestellt werden.

Die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder führen die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Aufsichtsratsmitglieder durch den Stadtrat fort. Hierbei darf die höchstzulässige Amtszeit gem. § 102 ~~Aktiengesetz (AktG)~~ nicht überschritten werden.

~~(8)~~(4) Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschafterin Ersatzmitglieder bestellt werden. Sie werden nach einer bei der Bestellung festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschafterin, als deren Ersatzmitglieder sie bestellt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ohne dass ein ~~+~~/ eine Nachfolger/in bestellt ist.

Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ~~+~~/ der Ausgeschiedenen, so erlischt sein ~~+~~/ ihr Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Gesellschafterversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Nachbestellung für den ~~+~~/ die Ausgeschiedene/n stattfindet, mit Beendigung dieser Gesellschafterversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ~~+~~/ der Ausgeschiedenen. War das infolge der Nachwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden, lebt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder auf.

Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer/innen richtet sich nach dem Mitbestimmungsgesetz-1976G.

~~(9)~~(5) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds bestellt oder gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.

~~(10)~~(6) Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschafterin unter Benachrichtigung des ~~+~~/ der Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Vorsitz und Stellvertretung

~~(1) Unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds wählt Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl Bestellung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, für seine Amtszeit oder für eine kürzere von ihm bestimmte Frist aus seiner Mitte den+/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrates und seine/ihre/n Stellvertreter/in. Der/die bisherige Vorsitzende/n beruft die Sitzung unverzüglich ein. Von den nicht zur Wahl stehenden Mitgliedern leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Wahl.~~

~~(2) Wird bei der Wahl des/der Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines/ihres Stellvertreters/in die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet für die Wahl des/der Aufsichtsratsvorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters/in ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschafterin den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer den/die Stellvertreter/in jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (siehe § 27 Abs. 2 MitbestG). nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 des Mitbestimmungsgesetzes 1976.~~

(1) Der+/die Stellvertreter/in hat nur dann die Rechte und Pflichten des+/der Vorsitzenden, wenn diese/r verhindert ist. Das Zweitstimmrecht steht dem+/der Stellvertreter/in in keinem Fall zu.

(2) Scheidet der+/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein/e Stellvertreter/in während seiner+/ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des+/der Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er bestellt die Geschäftsführer/innen – ausgenommen die Bestellung der 1. Geschäftsführung =, beruft sie ab, legt deren Vertretungsmacht fest und schließt, ändert bzw. beendet die Anstellungsverträge mit ihnen. Er wählt und beauftragt den+/die Abschlussprüfer/in. Weiter hat der Aufsichtsrat die in diesem Gesellschaftsvertrag niedergelegten Aufgaben und Befugnisse.

- (2) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bestimmen sich nach den §§ 31 und 32 MitbestG ~~1976~~ und, soweit diese Vorschriften dem nicht entgegenstehen, nach den in § 25 Abs. 1 Satz 2 MitbestG angeführten Vorschriften des AktG (Aktiengesetzes).
- (3) Der Aufsichtsrat stellt den Grad der Erreichung der Ziel- und Wirtschaftlichkeitsvorgaben des Vorjahres fest.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf zu folgenden Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 1. ~~Überschreiten von~~ Einzelvorhaben des Investitionsplanes mit einem Bruttowert von mehr als € 6 Mio.
 2. Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen sowie Eingehung von Wechsel-, Bürgschafts-, ~~Gewährsund-Gewährs-~~ und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten außerhalb des Finanzplanes, sofern im Einzelfall ein Betrag von € 6 Mio. überschritten wird.
- (5) Der Aufsichtsrat berät in folgenden Angelegenheiten und gibt hierzu Empfehlungen an die Gesellschafterin ab:
 1. ~~Die~~ jährliche Unternehmensplanung
 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und grundstücksgleichen Rechten bei einem NettowWert im Einzelfall von über € 1 Mio.:-

§ 11

Sitzungen/Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel eine Sitzung im Kalendervierteljahr, er muss zwei Sitzungen im Kalenderjahr abhalten.

- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den ~~+~~/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der ~~+~~/die Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mithilfe sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel einberufen.
- (3) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom ~~+~~/von der Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sowie Anträge zur Beschlussfassung zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich beim ~~+~~/bei der Vorsitzenden zu stellen; die Anträge sind zu begründen. Rechtzeitig gestellte und begründete Anträge hat der ~~+~~/die Vorsitzende den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats schriftlich mitzuteilen. Verspätet gestellte oder begründete Anträge sind in der nächsten Sitzung zu verhandeln, es sei denn, kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht der sofortigen Verhandlung.
- (5) Die Sitzungen werden vom ~~+~~/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates geführt. Der ~~+~~/die Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf, die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Reihenfolge, Art und Form der Abstimmung und stellt die Abstimmungsergebnisse fest. Er ~~+~~/sie kann bei Bedarf Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zuziehen.

§ 12

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst.

Beschlussfassungen können auf Anordnung des /der Vorsitzenden des Aufsichtsrates auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, ~~insbesondere per Videokonferenz,~~ erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen (Stimmbote). Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom ~~/~~ von der Leiter/in der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, ~~insbesondere per Videozuschaltung,~~ abgeben, sofern kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz, insbesondere in den §§ 27, 29 Abs. 2, 31 und 32 MitbestG nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Das gilt auch bei Wahlen. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so ist auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrates der Beschlussgegenstand erneut zu beraten. Bei einer erneuten Abstimmung über den Beschlussgegenstand gemäß § 29 Abs. 2 MitbestG steht dem ~~/~~ der Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei nochmaliger Stimmgleichheit eine zweite Stimme zu. Für diese gelten dieselben Bestimmungen wie für dessen erste Stimme, insbesondere findet dieser § 12 Anwendung.

- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom ~~+/~~ von der Vorsitzenden der Sitzung oder, bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen, vom ~~+/~~ von der Leiter/in der Abstimmung zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung oder der Beschlussfassung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich zuzuleiten.
- (6) Der ~~+/~~ die Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
- (7) Die Unwirksamkeit von Beschlüssen des Aufsichtsrats kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, gerechnet ab der BeschlussfeststellungBe-schlussfassung, gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 13

Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Gesellschaftsvertrag seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 14

Ausschüsse

- (1) Unmittelbar nach der Wahl des ~~+/~~ der Vorsitzenden und der ~~+/~~ des Stellvertreterin/~~+/~~ Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 -Abs. 3 - MitbestG bezeichneten Aufgaben einen VermittlungsaAusschuss, dem der ~~+/~~ die Vorsitzende, sein Stellvertreter ~~+/~~ seine Stellvertreterin sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer/innen und der Gesellschafterin mit der

Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt Mitglied angehören (siehe § 27 Abs. 3 MitbestG). Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen.

- (2) Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen der § 10 Abs. 2 bis 5, des sowie § 11 Abs. 1, 3, 5 und 6 sowie der §§ 12, 13 sinngemäß. Ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmgleichheit, hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, ~~der~~ die Vorsitzende des Ausschusses zwei Stimmen.

§ 15

Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen, die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sowie sonstige persönliche Äußerungen. Für Personen, die von der Landeshauptstadt München entsandt oder auf ihre Veranlassung gewählt wurden, gilt außerdem Art. 93 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung(GO).
- (2) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrates, Informationen an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor ~~der~~ die Vorsitzende des Aufsichtsrates darüber zu informieren. Wenn diese/r der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er ~~er~~ sie die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrates herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Gesetzliche Auskunftspflicht- oder Rechenschaftspflichten bleiben unberührt.

§ 16

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus mindestens zwei und bis zu vier Personen.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine/n Geschäftsführer/in zusammen mit einem Prokuristen ~~/~~ einer Prokuristin vertreten. Allgemein oder im Einzelfall kann einzelnen oder allen Geschäftsführerinnen ~~/~~ Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Allgemein oder für den Einzelfall können einzelne oder alle Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung sowie der Unternehmensplanung und den von der Gesellschafterversammlung beschlossenen strategischen Zielen, grundsätzlichen Vorgaben und erteilten Weisungen. Ihr obliegt die verantwortliche Leitung und Organisation des gesamten Geschäftsbetriebes.
- (4) Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihr hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs ihrer Vertretungsbefugnis durch den Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.

§ 17

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat für eine rechtzeitige Erfüllung der Rechnungslegungs-, Berichterstattungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten zu sorgen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften (§§ 316 ff HGB) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres aufzustellen und mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat die vorgelegten Unterlagen zu prüfen und eine Abschlussprüfung zu veranlassen.

Zusammen mit seinem Bericht legt der Aufsichtsrat sodann die Unterlagen mit-
samt dem Bericht des Abschlussprüfers ~~+/~~der Abschlussprüferin der Gesellschaf-
terversammlung zur Feststellung des Abschlusses und zur Beschlussfassung
über die Ergebnisverwendung vor. Die entsprechende Gesellschafterversamm-
lung hat innerhalb der ersten acht Monate des auf den Abschlussstichtag folgen-
den Geschäftsjahres stattzufinden. Sodann weirden der festgestellte Abschluss
und der Lagebericht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften offen gelegt.

(3) Dem ~~+/~~der Abschlussprüfer/in ist ein nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätze-
gesetz (HGrG) erweiterter Prüfungsauftrag zu erteilen. Im Rahmen der Ab-
schlussprüfung hat der ~~+/~~die Abschlussprüfer/in auch zu prüfen:

1. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
2. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und
Rentabilität,
3. die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn die-
se Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von
Bedeutung waren,
4. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen
Jahresfehlbetrages.

§ 18

Prüfungswesen

Der Landeshauptstadt München und dem für sie zuständigen überörtlichen Prü-
fungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehen Befugnisse eingeräumt. Der Lan-
deshauptstadt München wird ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes Prüfungs-
recht eingeräumt.

§ 19

Rechnungswesen, Controlling, Berichtswesen

- (1) Rechnungswesen, Controllingsystem und Berichtswesen der Gesellschaft sind so zu gestalten, dass die Informationsanforderungen des Neuen Steuerungsmodells, wie sie im Hoheitsbereich formuliert sind, erfüllt werden.
- (2) Dem Stadtrat wird halbjährlich ein Bericht zum effektiven Leistungscontrolling des Unternehmens vorgelegt.

§ 20

Gesellschafterfreundliches Verhalten

Das Unternehmen hat Grundsätze eines gesellschafterfreundlichen Verhaltens insofern einzuhalten, soweit dies nicht zu wirtschaftlichen Nachteilen für das Unternehmen führt.

§ 21

Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Geschäftsführung fördert die Durchsetzung der Ziele des BayGIG und der städtischen Gleichstellungspolitik auf betrieblicher und fachlicher Ebene. Sie erstellt hierfür ein Gleichstellungskonzept auf der Basis der städtischen Regelungen zur Frauenförderung. Sie beruft Gleichstellungsbeauftragte in jedem Unternehmensbereich, die sich eine Sprecherin für das gesamte Unternehmen wählen. Diese hat Berichtsrecht im Aufsichtsrat.

§ 22 Archivierung

Die Archivierung der ausgesonderten Akten erfolgt durch das Stadtarchiv auf der Grundlage des Bayerischen Archivgesetzes und der Satzung über die Aufgaben und Benützung des Stadtarchivs der Landeshauptstadt München in ihren jeweils geltenden Fassungen. Für die Aussonderung der Akten gilt die Dienstanweisung zur Aktenaussonderung bei der Landeshauptstadt München vom 1. August 1995 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 23 ~~Sonstige Bestimmung~~ Bekanntmachungen

~~(1) — Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und im Amtsblatt der Gesellschafterin.~~

~~(2) — Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten (Notarkosten, Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten) bis zum Höchstbetrag von € 2.500,00.—~~

~~§ 24 Übergangsvorschrift~~

~~Die Regelungen dieses Vertrages gelten für die Zeit ab Eintragung der Städtischen Klinikum München GmbH bis zur Übertragung der Aktiva und Passiva und der Überleitung des Personals auf das Unternehmen nur insoweit, als sie für die vorbereitenden Tätigkeiten und Maßnahmen der Geschäftsführung zur Erreichung des Zwecks und Gegenstands dieses Vertrags erforderlich sind. Die Geschäftsführung hat insoweit die kommunalrechtlichen Regelungen für die derzeit nach §2 Abs.1 bestehenden städtischen Betriebe zu beachten.~~

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Geschäftsführung der Beratung Vermittlung Qualifizierung Städtisches Klinikum München GmbH (BVQ-StKM)

§ 1

Allgemeines

Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, dieser Geschäftsordnung sowie der Unternehmensplanung, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung sowie den grundsätzlichen Vorgaben und den erteilten Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen. Ihnen obliegt die verantwortliche Leitung und Organisation des gesamten Geschäftsbetriebes

§ 2

Geschäftsbereiche

1. Die Geschäfte des Unternehmens werden durch einen oder durch zwei Geschäftsführer/innen wahrgenommen. Die Geschäftsführer/innen nehmen ihre Aufgaben gemeinschaftlich wahr. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten sie die Gesellschaft gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
2. Die Geschäftsführer/innen informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten sowie auf Verlangen auch über einzelne Angelegenheiten. Sie arbeiten unbeschadet der eigenen Verantwortung für den gegebenenfalls zugeordneten Geschäftsbereich im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung der Gesellschaft kollegial zusammen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich gegenseitig und fortlaufend über wichtige Geschäftsvorgänge, Planungen, Entwicklungen und Maßnahmen zu unterrichten. Maßnahmen und Geschäfte, die für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung sind, insbesondere Geschäfte außerhalb des täglichen Betriebsgeschehens, oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung beider Geschäftsführer/innen, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
3. Die Geschäftsführer/innen stimmen sich vorgängig über alle wesentlichen Angelegenheiten und Angelegenheiten mit außergewöhnlicher Bedeutung ab. Kommt eine

Einigung über einzelne Geschäfte nicht zustande, ist ein Beschluss der Gesellschafterin herbeizuführen, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist. Über ein solches selbständiges Handeln ist der andere Geschäftsführer sofort zu unterrichten.

4. Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer haben bei allen Entscheidungen die Interessen des gesamten Unternehmens zu wahren. Sie unterrichten die Gesellschafterin unverzüglich über bedeutende Geschäftsvorfälle.

§ 3

Zuständigkeiten der Geschäftsführung

1. Unbeschadet der Regelung in § 2 dieser Geschäftsordnung ist die Geschäftsführung in ihrer Gesamtheit zuständig
 - a) in Angelegenheiten, für die das Gesetz, der Gesellschaftsvertrag oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch die Geschäftsführung vorsehen,
 - b) in Angelegenheiten, in denen die Zustimmung der Gesellschafterin einzuholen ist,
 - c) für den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft,
 - d) für grundsätzliche Fragen der Organisation, der Geschäftstätigkeit sowie der Unternehmensplanung der Gesellschaft,
2. Die Geschäftsführung kann einzelne Geschäftsführer/innen zur Durchführung der Beschlüsse und mit der Ausführung von Maßnahmen beauftragen, die der Geschäftsführung obliegen.

§ 4

Sitzungen und Beschlüsse

1. Sitzungen der Geschäftsführung sollen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Monat stattfinden. Sie müssen stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Jede/r Geschäftsführer/in kann daneben die Einberufung einer Geschäftsführersitzung verlangen, Tagesordnungspunkte bestimmen und Beschlüsse zur Entscheidung bringen.
2. Beschlüsse der Geschäftsführung werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen werden mittels einer Tagesordnung vorbereitet, die Tagesordnungspunkte

sind rechtzeitig, regelmäßig nicht weniger als zwei Tage vor der Sitzung bekannt zu geben.

3. Beschlüsse können in dringenden Fällen auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche oder telefonische Stimmabgabe oder mittels Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied der Geschäftsführung dem unverzüglich widerspricht.
4. Die Geschäftsführung beschließt einstimmig. Der Beschluss gilt als nicht gefasst, sobald ein Mitglied der Geschäftsführung dagegen stimmt bzw. nicht einverstanden ist.
5. Über jede Sitzung der Geschäftsführung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich der Ort, der Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Tagesordnung und der Inhalt der Beschlüsse ergeben.

§ 5

Berichtswesen, Unternehmensplanung, Zielvereinbarung

1. Die Geschäftsführung erstattet wie folgt Bericht an die Gesellschafterin (StKM) sowie an das Beteiligungsreferat der Stadt München (Stadtkämmerei)

Art des Berichts	aufzustellen bis	Berichtszeitraum	vorzulegen an
Bericht zum effektiven Leistungscontrolling, (§ 12 des Gesellschaftsvertrages)	jeweils bis Monatsende des Folgemonats	monatlich	Gesellschafterin (StKM)
Quartalsbericht (Finanz- Leistungs- und Personaldaten)	jeweils zum Monatsende des Folgemonats des jeweiligen Quartals	Kalendervierteljahr	Gesellschafterin (StKM) und Beteiligungsreferat (SKA)

2. Die Geschäftsführung stellt innerhalb folgender Fristen folgende Unterlagen zur Unternehmensplanung auf und legt sie der Gesellschafterin bzw. den von dieser bestimmten zuständigen Stellen vor:

Planunterlage	aufzustellen bis	Bezugszeitraum	vorzulegen an
Unternehmensplan (§ 10 des Gesellschaftsvertrages)	Anfang Dezember des Vorjahres	01.01.-31.12. des Folgejahres	Gesellschafterin (StKM) und Beteiligungsreferat (SKA)

Finanzplanung (§ 10 des Gesellschafts- vertrages)	Anfang Dezember des Vorjahres	5jährig, jährlich zu aktualisieren	Gesellschafterin (StKM) und Betei- ligungsreferat (SKA)
---	----------------------------------	---------------------------------------	--

3. Rechnungswesen, Controllingsystem und Berichtswesen sind so zu gestalten, dass die Informationsanforderungen des neuen Steuerungsmodells, wie sie im Hoheitsbereich formuliert sind, erfüllt werden und sie kompatibel sind zum Leistungscontrolling im Beteiligungsreferat (SKA).

§ 6

Zusammenarbeit mit der Gesellschafterin

1. Die Verpflichtung zur Berichterstattung und zur Vorlage von Unterlagen gemäß § 5 an die Gesellschafterin obliegt der Geschäftsführung. Die Berichte/Unterlagen sind in aller Regel schriftlich vorzulegen, wenn nicht im Einzelfall wegen der Dringlichkeit mündliche Berichterstattung genügt oder geboten ist.
2. In allen Angelegenheiten, die für die Gesellschaft von besonderem Gewicht sind, hat die Geschäftsführung der Gesellschafterin unverzüglich mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Gesellschafterin in Kraft.

Geschäftsordnung des Beirats der BVQ– StKM Beratung Vermittlung Qualifizierung GmbH („QG“)

Entwurf 24.05.2016

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Beirat in seiner Gesamtheit und jedes einzelne Beiratsmitglied führt seine Geschäfte nach den Bestimmungen der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages der QG und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. An Weisungen sind sie nicht gebunden.
- (3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Beirat vertrauensvoll mit der Geschäftsführung der QG und der Städtisches Klinikum München GmbH („**StKM**“) zum Wohle beider Unternehmen eng zusammen.
- (4) Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat sowie § 52 GmbHG gelten nicht für den Beirat.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse des Beirats

- 1 Der Beirat berät die QG in grundsätzlichen Fragen der Ausgestaltung und des Fortschritts der Beratung, Vermittlung und Qualifizierung.
- 2 Der Beirat nimmt Controllingberichte der QG wie auch externer Dienstleister entgegen und bespricht diese. Die Controllingberichte müssen Angaben zu mindestens folgenden Punkten enthalten:
 - (a) Mittelverwendung,
 - (b) durchgeführte/geplante Qualifizierungsmaßnahmen und -konzepte sowie
 - (c) Vermittlungsbemühungen und -erfolge.
- 3 Der Beirat berät zu Härtefällen sowie zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der QG und ihren Mitarbeitern.

§ 3 Zusammensetzung, Amtsdauer

- 1 Der Beirat wird durch die Unternehmensseite und Mitarbeiterseite (d.h. Mitarbeiter der StKM) paritätisch besetzt. Mitglieder des Beirats sind
 - fünf Unternehmensvertreter, davon je ein Vertreter der drei größten Stadtratsfraktionen, ein Vertreter der Stadtkämmerei sowie ein Vertreter des Personal- und Organisationsreferats der Landeshauptstadt München
 - fünf Mitarbeitervertreter, bestimmt vom Gesamtbetriebsrat der StKM

- Die Geschäftsführung der QG als geschäftsführendes und berichtendes Mitglied (ohne Stimmrecht)
 - Die Gesamtschwerbehindertenvertretung (ohne Stimmrecht)
- 2 Die erstmalige Bestellung der Beiräte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der entsendungsberechtigten Stellen gegenüber der Geschäftsführung der QG. Nachfolgende Bestellungen erfolgen gegenüber dem Vorsitzenden des Beirats. Die Bestellung soll für jedes Beiratsmitglied einen Vertreter nennen.
 - 3 Das Amt der stimmberechtigten Beiräte und ihrer Vertreter ist höchstpersönlich.
 - 4 Die Amtsdauer der Beiräte beläuft sich auf zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Beide Seiten können ihre Beiratsmitglieder auch vorzeitig neu bestimmen.
 - 5 Die Amtszeit der Unternehmensvertreter endet mit Beendigung ihrer Funktion bei der entsendungsberechtigten Stelle. Die Amtszeit der Mitarbeitervertreter endet mit Ausscheiden aus der StKM.
 - 6 Der Beiratsvorsitzende kann die Arbeitsdirektorin der StKM und Vertreter der Münchner Arbeit als Gäste zu den Sitzungen laden.

§ 4

Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben bzw. Befugnisse wahrnimmt. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Beiratsmitglied. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, wählen in einem zweiten Wahlgang die Unternehmensvertreter den Vorsitzenden und/oder seinen Stellvertreter. Wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Beirat ausscheiden, ist unverzüglich eine neue Wahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 5

Sitzungen und Beschlussfassung

- 1 Der Beirat tagt auf Einladung der Geschäftsführung der QG in der Regel quartalsweise. Außerordentliche Sitzungen können bei Bedarf sowohl von Vertretern des Unternehmens als auch den Mitarbeitervertretern einberufen werden.
- 2 Den Vorsitz in den Beiratssitzungen führt der Vorsitzende des Beirats oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.
- 3 Beschlüsse des Beirats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Beschlüsse haben Empfehlungscharakter.
- 4 Die Einberufung des Beirats erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen; in dringenden Fällen kann die Frist durch den Vorsitzenden verkürzt werden. Die Einberufung kann schriftlich,

per Telefax, E-Mail oder dergleichen erfolgen, sofern der Zugang beim entsprechenden Beiratsmitglied nachgewiesen werden kann.

- 5 Bei der Einberufung der Beiratssitzung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Beiratsmitglieder können innerhalb von drei Tagen ab Erhalt der Ladung dem Vorsitzenden jederzeit weitere Beschlussgegenstände mitteilen, die dieser dann ohne weitere Kontrollbefugnisse auf die Tagesordnung zu setzen und unverzüglich allen anderen Beiratsmitgliedern mitzuteilen hat. In der Regel drei Tage vor der Beiratssitzung sollen den Mitgliedern die entsprechenden Beratungsunterlagen zugehen.
- 6 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Beiratsversammlung mindestens zwei Beiratsmitglieder sowohl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite an der Präsenzsitzung teilnehmen. Ein Beiratsmitglied nimmt auch dann an der Sitzung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.
- 7 Abwesende Beiratsmitglieder können an Abstimmungen des Beirats in einer Sitzung dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Beiratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe eines bei der Beschlussfassung abwesenden Mitgliedes ist nur innerhalb einer vom Leiter der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist und nur dann möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.
- 8 Beschlüsse können auf Anordnung des Vorsitzenden des Beirats auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder durch andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung gefasst werden. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass die Stimmen innerhalb einer Frist von einer Woche beim Vorsitzenden eingegangen sein müssen. Im Übrigen gelten für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen die Vorschriften über die Beschlussfassung in Sitzungen sinngemäß mit der Ausnahme, dass sämtliche Beiratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen.
- 9 Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gelten Stimmenenthaltungen nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit findet eine zweite Abstimmung statt, bei der dem Vorsitzenden des Beirats eine zweite Stimme zu steht.
- 10 Über die Sitzungen und Beschlüsse des Beirats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen sind und den Beiratsmitgliedern sowie der StKM zuzuleiten sind. In der Niederschrift sind der Ort, und der Tag der Sitzung oder Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Beirats anzugeben.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht

- 1 Jedes Beiratsmitglied ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der StKM und QG zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind, auch über die Beendigung seines Amtes als Beiratsmitglied hinaus.
- 2 Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an den Beiratsvorsitzenden zurückzugeben.

**§ 7
Aufwendungsersatz**

Eine Vergütung für die aufgewendete Zeit oder ein Ersatz von Aufwendungen erfolgt nicht.

Ende der Geschäftsordnung des Beirats



Landeshauptstadt München, Stadtkämmerei
Marienplatz 8, 80331 München

SKA-HAI-1

Marienplatz 8
80331 München

An die
Geschäftsführung der BVQ-Städtisches
Klinikum München Beratung Vermittlung
Qualifizierung GmbH
Edmund-Rumpler-Straße 13
80939 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

- Entwurf -

Zuwendungsbescheid

Zuschuss für die BVQ-Städtisches Klinikum München Beratung Vermittlung Qualifizierung GmbH (BVQ-StKM)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeshauptstadt München (LHM)/Stadtkämmerei erlässt folgenden

B e s c h e i d

I. Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 15.06.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/[]) übernimmt die LHM die Qualifizierungs- und Verwaltungskosten der BVQ-StKM in Form eines Zuschusses für die Zeit vom 01.07.2016 bis zum 31.12.2029 in Höhe von insgesamt bis zu 115 Mio. Euro.

II. Der Zuschuss wird nach Maßgabe folgender Nebenbestimmungen gewährt:

1. Zweck der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung ist zweckgebunden. Die BVQ-StKM muss den Zuschuss für Qualifizierungs- und Verwaltungskosten verwenden.

1.1.1 Qualifizierungskosten sind Kosten der Qualifizierung, Vermittlung und Beratung zugunsten der Nutzer der QG und die Vergütung der Nutzer.

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse München
Postbank München
HypoVereinsbank München

IBAN:
DE86 7015 0000 0000 2030 00
DE78 7001 0080 0000 9198 03
DE34 7002 0270 0000 0813 00

BIC:
SSKMDEMXXX
PBNKDEFFXXX
HYVEDEMXXX

Haltestelle Marienplatz

S-Bahn Linien: S1-S8

U-Bahn Linien: U3, U6

Nutzer sind ehemalige Mitarbeiter der Städtisches Klinikum München GmbH (StKM), die aufgrund der Sanierung gemäß dem vom Stadtrat im Beschluss Nr. 14-20/V 03572 vom 29.07.2015 beschlossenen Sanierungsumsetzungskonzept und seinen Fortschreibungen und nach Ausschöpfung des Ultima-Ratio-Prinzips ihren Arbeitsplatz bei der StKM unmittelbar nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses mit der StKM ein Qualifizierungsverhältnis mit der BVQ-StKM begründet haben. Eine Vereinbarung zwischen LHM und StKM wird regeln, wann der Vermittlungsversuch gemäß Ultima-Ratio-Prinzip beendet ist.

1.1.2 Verwaltungskosten sind Kosten der Leitung, Verwaltung, anteilige Gemeinkosten, verwaltungsbezogene Dienstleistungen Dritter (auch zu Konzeption und Organisation vor Gründung erbrachte), Darlehenszinsen usw.

1.2 Die LHM erstattet Qualifizierungskosten und Verwaltungskosten nur für die Zeit, nachdem ein Nutzer bei betriebsbedingter Kündigung nach Ausschöpfung des Ultima-Ratio-Prinzips aus der StKM ausgeschieden wäre, und frühestens ab dem 01.07.2016.

1.3 Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam einzusetzen.

2. Auszahlungsvoraussetzungen

2.1 Jede Auszahlung setzt voraus, dass die Stadtkämmerei den Unternehmensplan für das jeweilige Jahr und die Aufwandsprognose für das jeweilige Quartal gebilligt hat.

2.2 Die BVQ-StKM erstellt den Unternehmensplan spätestens bis zum 15.10. des Vorjahres (z. B. bis 15.10.2016 für 2017; Ausnahme für 2016: 01.07.2016) und die Aufwandsprognose bis zum 10. des dem Quartal vorangehenden Monats.

3. Abschlagszahlungen

3.1 Die LHM zahlt die Abschläge auf die Zuwendung nach folgenden Bestimmungen aus:

3.2 Abschlagszahlung 2016:

Die BVQ-StKM kann die Mittel für die beiden Quartale 2016 nach Quartalsende anfordern. Die LHM zahlt die Mittel spätestens im Dezember 2016 aus.

3.2 Vierteljährliche vorschüssige Abschlagszahlungen ab 2017:

3.2.1 Die BVQ-StKM kann ab dem ersten Quartal 2017 den Zuschuss auf Basis einer Aufwandsprognose vierteljährlich als vorschüssige Abschlagszahlung anfordern. Die LHM zahlt spätestens aus für Q1 am 15.01., für Q2 am 31.03., für Q3 am 30.06. und für Q4 am 31.09.

3.2.2 Die Zahlung für ein Quartal ist der Höhe nach begrenzt auf den auf dieses Quar-

tal gemäß Unternehmensplan entfallenden Betrag.

4. Nachweis der Verwendung

4.1 Im Rahmen des Jahresabschlusses ist vom Abschlussprüfer ein jährlicher Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bis April des Folgejahres zu erstellen. Sämtliche Einnahmen (Zuschüsse) und Ausgaben sind vom Abschlussprüfer in Bezug auf die Richtigkeit der Höhe der Beträge, deren Zuordnung zu den Qualifizierungs- und Verwaltungskosten und die korrekte Abbildung im Jahresabschluss umfassend zu prüfen und zu testieren.

4.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel entsprechend dem Unternehmensplan) und die Ausgaben (entsprechend der Gliederung des Unternehmensplans) summarisch ausweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten.

4.3 Die BVQ-StKM muss dem Abschlussprüfer für den einzelnen Mitarbeiter nachweisen, ab wann die Voraussetzungen für dessen Ausscheiden aus der StKM erfüllt waren (einschließlich der Ausschöpfung des Ultima-Ratio-Prinzips), wie hoch die dadurch verursachten Kosten gewesen wären und welche Kosten ab dem Wechsel in die BVQ-StKM tatsächlich angefallen sind.

4.4 Mit dem Nachweis legt die BVQ-StKM die Belege über Einnahmen und Ausgaben und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen im Original vor. Diese Unterlagen und alle sonst mit der Qualifizierung der Nutzer zusammenhängenden Unterlagen bewahrt die BVQ-StKM mindestens fünf Jahre auf, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

4.5 Überzahlungen sind auf Basis des testierten Verwendungsnachweises mit der Abschlagszahlung in der Aufwandsprognose für das jeweils dritte Quartal des Folgejahres zu verrechnen. Unterzahlungen gleicht die LHM bis spätestens Dezember des Folgejahres aus.

5. Mitteilungs- und Berichtspflichten der BVQ-StKM

5.1 Die BVQ-StKM ist verpflichtet, an die LHM quartalsweise bis zum letzten Werktag des auf das Ende des Quartals folgenden Monats Folgendes zu berichten:

- Personal- und Leistungsbericht mit
 - Gegenüberstellung der Plan-Ist-Prognosewerte (Vollkräfte/Köpfe unterteilt nach Nutzern und Verwaltungs-/Schulungspersonal) inkl. Anzahl Nutzerzugänge/Nutzerabgänge nach Grund, z. B. Vermittlung (Quote) bzw. Abfin-

- dung oder Kündigung
- Übersicht Qualifizierungsmaßnahmen bspw. Kursangebote/-teilnahme (Quote) und Praktika
- Gewinn- und Verlustrechnung mit Gegenüberstellung der Plan-Ist-Prognosewerte (Forecast) und
 - textlicher Kommentierung von Auffälligkeiten, Planabweichung und Besonderheiten (z. B. Kurs-/Schulungsaufwand)
 - Aktualisierung der Prognosewerte (Forecast) je Quartal
 - getrenntem Ausweis des Personalaufwands für Nutzer und Verwaltungs- bzw. Schulungspersonal
- Textliche Darstellung wesentlicher Risiken für den Geschäftsverlauf und die Liquidität

Die quartalsbezogene Berichtspflicht entfällt, wenn die StKM in ihrem Quartalsbericht zur Sanierung wie oben dargestellt berichtet.

5.2 Die BVQ-StKM stellt bis zum 15.10. des Vorjahres einen Unternehmensplan (siehe auch Ziffer 2.2) und eine Finanzplanung auf.

5.3 Die BVQ-StKM hat der LHM unverzüglich schriftlich zu berichten, wenn sich herausstellt, dass Beratungs-, Qualifizierungs- und Vermittlungsmaßnahmen nicht umzusetzen sind oder Umstände rechtlicher oder tatsächlicher Natur eintreten, die den Erfolg der Beratungs-, Vermittlungs- und Qualifizierungsmaßnahmen gefährden.

5.4 Die LHM zahlt die Zuwendung nicht aus bzw. fordert sie zurück, wenn die BVQ-StKM die Berichts- und Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

6. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die Vergabebegrundsätze anzuwenden, die das bayerische Staatsministerium des Inneren im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auf Grund des § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik bekanntgegeben hat.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die LHM ist jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung und die Durchführung der Maßnahmen zu überprüfen. Die BVQ-StKM hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.2 Das Prüfungsrecht des städtischen Revisionsamtes und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes wird anerkannt.

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam geworden ist.

8.2 Dies ist insbesondere dann der Fall,

8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. Änderung der Finanzierung).

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kommt auch in Betracht, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis sowie Berichtspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.

Begründung

Diesem Bescheid liegt der Stadtratsbeschluss vom 15.06.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/[]) zugrunde.

Die Laufzeit des Bescheids bis 2029 berücksichtigt das geplante Ende der Sanierung im Jahr 2022, einen zeitlichen Puffer von zwei Jahren und die Verweildauer von fünf Jahren.

Hinweis

Die Auszahlung erfolgt – bei Einhaltung der Voraussetzungen – auf das Konto [].

Mit freundlichen Grüßen

[...]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage**

bei dem Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vereinbarung

zwischen

... Firma gem. Handelsregistereintragung... GmbH (ggf. Vertragsschluss mit GmbH i.G.)

Edmund-Rumpler-Str. 13, 80939 München

vertreten durch den Geschäftsführer ...

- im Folgenden „**BVQ-StKM**“ genannt -

und

Münchner Arbeit gemeinnützige GmbH

Edmund-Rumpler-Str. 13, 80939 München

vertreten durch die Geschäftsführer Gerhard Scherbaum und Johann Stelzer

- im Folgenden „**Münchner Arbeit**“ genannt -

§ 1

Vorbemerkung

Im Rahmen der Sanierung der Städtisches Klinikum München GmbH (StKM) und des damit einhergehenden Personalabbaus, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München (LHM) die Errichtung einer Qualifizierungsgesellschaft beschlossen. Betroffene Mitarbeiter haben die Möglichkeit, in die Qualifizierungsgesellschaft zu wechseln und die Angebote der Beratung, Vermittlung und Qualifikation zu nutzen, mit dem Ziel, in eine neue dauerhafte Beschäftigung zu wechseln. Die Münchner Arbeit ist als Hauptdienstleister für die Umsetzung der Angebote der BVQ-StKM vorgesehen.

§ 2

Gegenstand des Vertrages

Mit dieser Vereinbarung werden die wechselseitigen Rechte und Pflichten im Rahmen des Dienstleistungsvertrages geregelt.

§ 3

Leistungen der Münchner Arbeit

1. Die Münchner Arbeit erbringt die Leistungen gemäß **Anlage 1** (Leistungsbeschreibung).
2. Die Vertragsparteien werden regelmäßig, mindestens halbjährig, prüfen, ob eine Ergänzung und/oder Änderung der Leistungsbeschreibung sinnvoll und erforderlich ist.

§ 4

Leistungen der BVQ-StKM, Mitwirkung

1. Die BVQ-StKM ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit ihrer Muttergesellschaft, der Städtisches Klinikum München GmbH, die Voraussetzungen für die Durchführung des Konzeptes zu schaffen und wird insbesondere mit den betroffenen Arbeitnehmern der StKM Vertragsverhältnisse eingehen, die diese vertraglich verpflichten, an den ihnen von der Münchner Arbeit angebotenen Maßnahmen zur Beratung, Vermittlung und Qualifizierung teilzunehmen.
2. Die BVQ-StKM wird im Rahmen des zwischen den Vertragsparteien zu vereinbarenden Berichtswesens laufend und frühzeitig der Münchner Arbeit die notwendigen Informationen erteilen, die dieser eine Planung im Hinblick auf die Teilnehmerzahlen erlaubt. Die Projektphasen und Planungsdaten sind in **Anlage 2** beschrieben.

§ 5

Zusammenarbeit der Vertragsparteien

1. Der BVQ-StKM und der Münchner Arbeit ist bewusst, dass die erfolgreiche Verwirklichung der Ziele der BVQ-StKM es erfordert, dass die Vertragsparteien eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.
2. Die Vertragsparteien werden sich monatlich wechselseitig über die bisherige Tätigkeit berichten und in einem Treffen auf Leitungsebene (Geschäftsführer und ggf. Projektleitung) die bisherigen Ergebnisse, künftige Planungen, notwendige Korrekturen und evtl. notwendige

ge weitere Punkte besprechen.

3. Die Münchner Arbeit berichtet zudem quartalsweise zusammenfassend schriftlich der BVQ-StKM über bisherige Ergebnisse, Entwicklungen, aktuelle Angebote und Planungen.
4. Die Geschäftsführung und die Projektleitung der Münchner Arbeit sind auf Einladung verpflichtet, an Sitzungen des Beirates der BVQ-StKM teilzunehmen und Bericht zu erstatten.

§ 6

Vergütung

1. Unter Berücksichtigung der in den Stadtratsbeschlüssen vorgesehenen Zahl von Mitarbeitern, die bei der BVQ-StKM voraussichtlich beschäftigt sein werden sowie unter Berücksichtigung der Ungewissheit, zu welchem Zeitpunkt die Betreuungsleistungen von der Münchner Arbeit zu erbringen sind und unter Berücksichtigung der nicht feststehenden tatsächlichen Beschäftigungszeit der Mitarbeiter in der BVQ-StKM, hat die Münchner Arbeit die notwendigen Kosten in Abstimmung mit dem Unternehmensplan der BVQ-StKM gemäß ihrem Wirtschaftsplan für die BVQ-StKM, der als **Anlage 3** beigefügt ist, ermittelt.

Die Münchner Arbeit erhält für die Erbringung der Leistungen gem. § 3 dieses Vertrages eine Vorauszahlung auf die jährliche Vergütung in Höhe der in dem Wirtschaftsplan BVQ-StKM der Münchner Arbeit (Anlage 3) für das entsprechende Jahr ausgewiesenen Gesamtkosten, zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer.

Die Vorauszahlung auf die jährliche Vergütung wird von der Münchner Arbeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmung abgerechnet. Die Münchner Arbeit wird jeweils bis spätestens zum 15.4. des Folgejahres, erstmalig zum 15.04.2017, die Spitzabrechnung der Kosten für das abgelaufene Jahr erstellen. Ergeben sich aus der Abrechnung der Kosten des jeweils vorangegangenen Wirtschaftsjahres Überzahlungen der BVQ-StKM, sind diese mit den laufenden Abschlagszahlungen zu verrechnen. Fehlbeträge sind der Münchner Arbeit zu erstatten. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Spitzabrechnung zum 15.04. auf der Grundlage des vorläufigen Jahresabschlusses der Münchner Arbeit erfolgt. Eventuelle Abweichungen zwischen dem vorläufigen Jahresabschluss und dem geprüften Jahresabschluss der Münchner Arbeit sind im Folgejahr zu berücksichtigen und auszugleichen.

2. Auf die Vorauszahlung auf die jährliche Vergütung sind, beginnend ab dem 1.7.2016,

monatliche Abschlagszahlungen, jeweils fällig zum 1. eines Monats, zu leisten. Im Jahre 2016 betragen diese 1/6 der Vorauszahlung auf die Jahresvergütung, im Übrigen jeweils 1/12 der Vorauszahlung auf die Jahresvergütung, jeweils zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer. Die Münchner Arbeit wird für die Abschlagszahlungen der BVQ-StKM monatlich entsprechende Rechnungen stellen.

3. Innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Abrechnung der Kosten werden die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der abgerechneten Kosten und der voraussichtlichen Kosten im laufenden Jahr die Vorauszahlung auf die jährliche Vergütung für das laufende Jahr mittels eines angepassten Wirtschaftsplans für die BVQ-StKM neu bestimmen sowie die Vorauszahlungen auf die jährlichen Vergütungen für die nächsten fünf Jahre entsprechend des im Wirtschaftsplan BVQ-StKM der Münchner Arbeit für das jeweilige Jahr ausgewiesenen Gesamtkosten, zuzüglich 7% Mehrwertsteuer festlegen. Die Parteien werden dabei auch die Planungsdaten bezüglich der Projektteilnehmer aktualisieren.

Bei der Neufestlegung der Vorauszahlungen der jährlichen Vergütungen sind der Unternehmensplan der BVQ-StKM, der Wirtschaftsplan BVQ-StKM der Münchner Arbeit (**Anlage 3**) und die nach den ggf. angepassten Planungsdaten vorzuhaltenden Ressourcen zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass bei der Münchner Arbeit Personal- und Sachkosten entstehen, die bei einer Nichtinanspruchnahme von Leistungen nicht bzw. nicht kurzfristig reduziert werden können.

Bis zur Neufestlegung der Vorauszahlungen der jährlichen Vergütungen sind die festgelegten Beträge des jeweils gültigen Wirtschaftsplans BVQ-StKM der Münchner Arbeit zu bezahlen.

4. Die Münchner Arbeit ist verpflichtet gegenüber der Landeshauptstadt München über die im Rahmen dieser Dienstleistungsvereinbarung von der BVQ-StKM erhaltenen Zahlungen abzurechnen und eventuell erzielte Überschüsse nach Beendigung des Dienstleistungsvertrages an die Landeshauptstadt München zu erstatten.

§ 7 **Kontoverbindung**

Die Zahlungen gemäß § 6 dieser Vereinbarung erfolgen auf das Konto der Münchner Arbeit

Stadtsparkasse München

IBAN: DE78 7015 0000 0907 1387 88

§ 8 **Vertragslaufzeit**

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.07.2016 und kann mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende, erstmalig zum 31.12.2022, gekündigt werden.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
3. Eine Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

§ 9 **Haftung**

1. Die Münchner Arbeit wird die vereinbarten Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erbringen.
2. Die Haftung der Vertragsparteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist bei Ansprüchen aus Vertragsverletzungen oder Delikt beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Die Münchner Arbeit haftet ferner bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.
3. Im Übrigen ist die Haftung, soweit nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben, ausgeschlossen.

§ 10

Vertraulichkeit, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Vertragsparteien werden die ihnen im Rahmen des Abschlusses dieses Vertrages und der Abwicklung dieses Vertrages mitgeteilten oder bekanntgewordenen Informationen streng vertraulich behandeln. Die Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder der Abwicklung des Vertrages beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen. Die Verpflichtung der Vertragsparteien der Landeshauptstadt München, dem Aufsichtsrat oder dem Beirat Bericht zu erstatten, ist hiervon nicht betroffen.
2. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch die BVQ-StKM. Die Münchner Arbeit ist berechtigt, ihre Arbeit innerhalb des Projektes und die Erkenntnisse aus der Durchführung des Projektes im Rahmen von wissenschaftlichen Publikationen auf eigene Kosten zu verwenden, vorausgesetzt, sie berücksichtigt dabei die Belange der BVQ-StKM. Im Zweifelsfall hat die Münchner Arbeit mit der BVQ-StKM vor einer Veröffentlichung Rücksprache zu halten.

§ 11

Datenschutz

1. Im Hinblick auf die für die Durchführung dieses Vertrages notwendige Übermittlung von persönlichen Daten der Mitarbeiter der BVQ-StKM, wird die BVQ-StKM sich vertraglich von den Mitarbeitern das Recht einräumen lassen, die für die Vertragsdurchführung notwendigen Daten an die Münchner Arbeit zu übermitteln.
2. Die Münchner Arbeit ist verpflichtet, diese Daten ausschließlich und nur soweit es notwendig ist, zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen der Mitarbeiter zu benutzen.
3. Die Münchner Arbeit ist verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten und hat sowohl ihre Mitarbeiter als auch von ihr eingesetzte Dienstleister gesondert auf das Datengeheimnis zu verpflichten und dies der BVQ-StKM auf Anfrage nachzuweisen.

§ 12

Zustimmung/Genehmigung des Aufsichtsrates

Der Vertragsschluss bedarf auf Seiten der Münchner Arbeit der Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat der Münchner Arbeit hat dem Abschluss eines Dienstleistungsvertrages mit der BVQ-StKM mit Beschluss vom 09.05.2016 grundsätzlich zugestimmt. Der endgültige Vertrag bedarf eines weiteren Beschlusses.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dieses die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am Nächsten kommt.

§ 14

Anlagen

Anlagen zu diesem Vertrag sind

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Planungsdaten

Anlage 3: Wirtschaftsplan BVQ-StKM der Münchner Arbeit 2016-2021

München, den

München, den

BVQ-StKM

Münchner Arbeit

Anlage 1

zur Vereinbarung der Qualifizierungsgesellschaft der Städtischen Klinikum München GmbH (BVQ-StKM) mit der Münchner Arbeit gGmbH vom xx.xx.2016

Leistungsbeschreibung

1. Vorbemerkung

Die Kunden der Münchner Arbeit gGmbH sind ehemalige Mitarbeiter der StKM, die im Rahmen der Umstrukturierungen der StKM ihren Arbeitsplatz verloren haben (im Folgenden „Projektteilnehmer“). Sie sind bei der BVQ-StKM für befristete Zeit angestellt. Die Münchner Arbeit gGmbH erbringt für die Projektteilnehmer Leistungen der Beratung, Vermittlung und Qualifizierung und arbeitet eng mit der BVQ-StKM zusammen, um den angestrebten Ermittlungserfolg zu gewährleisten. Zur Förderung dieser Zusammenarbeit wird die BVQ-StKM ihren Sitz in den Geschäftsräumen der Münchner Arbeit gGmbH haben und eine Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis beantragen, um die Vermittlungstätigkeit und den Aufbau neuer Perspektiven in Arbeit für die betroffenen ehemaligen Arbeitnehmer der Städtischen Klinikum München GmbH zusätzlich zu unterstützen.

2. Beratungs-, Vermittlungs- und Qualifizierungsleistungen der Münchner Arbeit gGmbH

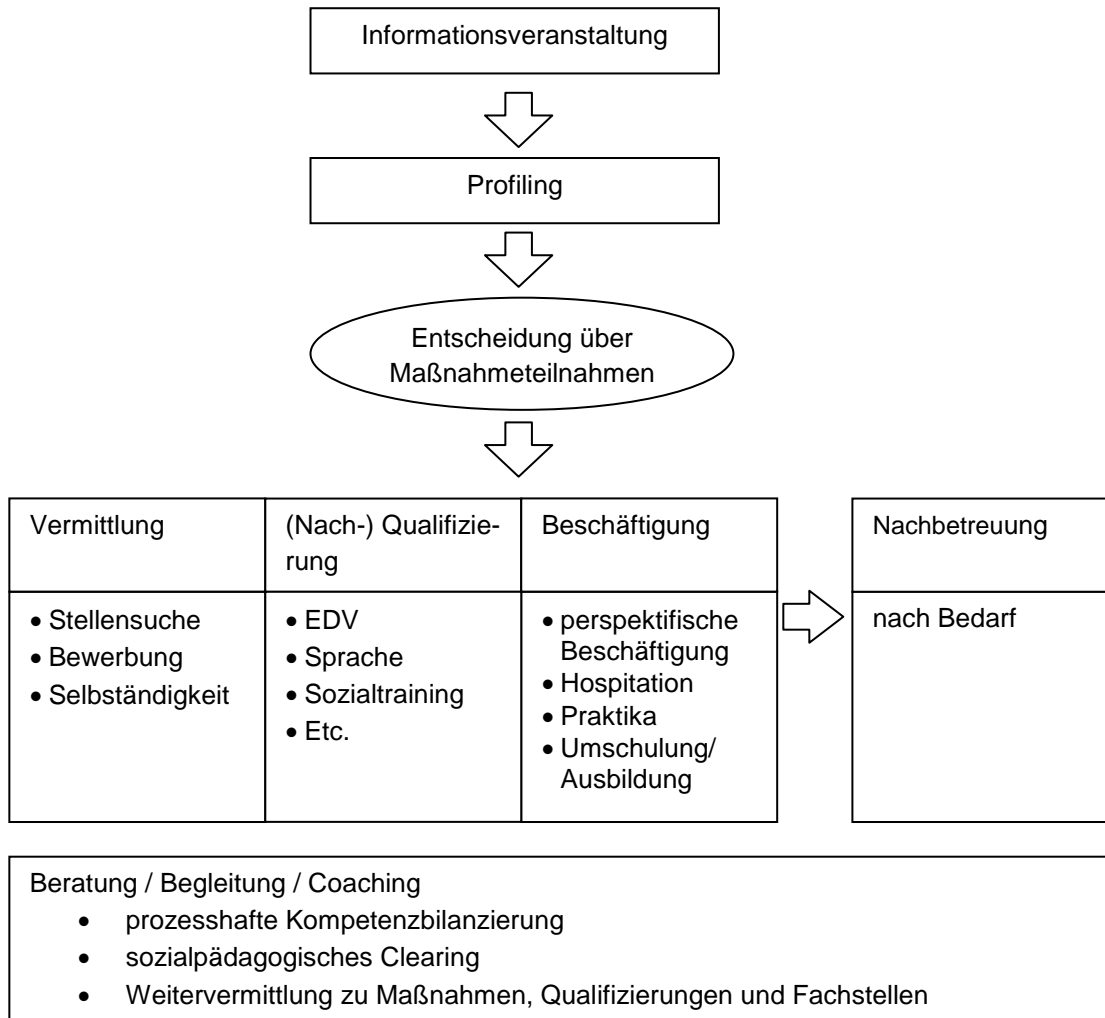
Das Konzept der Münchner Arbeit gGmbH als Hauptdienstleister der BVQ-StKM verfolgt einen individuellen Ansatz, der die Eingangsvoraussetzungen der Projektteilnehmer berücksichtigt. Hierbei wird von vier individuellen Ausgangslagen ausgegangen:

- Qualifikation und Motivation vorhanden
- Qualifikation vorhanden, Motivation nicht vorhanden
- Qualifikation nicht vorhanden, Motivation vorhanden
- Qualifikation und Motivation nicht vorhanden

Die erforderliche Dauer und Intensivität der Beratungs-, Vermittlungs- und Qualifizierungsleistungen ist von den jeweiligen individuellen Ausgangslagen abhängig und wird dementsprechend berücksichtigt.

2.1. Überblick

Das Handlungskonzept der Münchner Arbeit gmbH im Überblick:



Nach dem Wechsel der ehemaligen Arbeitnehmer der StKM zur BVQ-StKM erhalten diese von der Münchner Arbeit ausführliche Informationen zum Projektverlauf und zu den Leistungen der Münchner Arbeit. Dies erfolgt in Gruppenveranstaltungen bei denen auch auf individuelle Fragestellungen eingegangen werden kann. Tiefergehende und spezielle individuelle Fragestellungen werden in Einzelgesprächen geklärt. Bei Bedarf werden diese Gruppenveranstaltungen auch für betroffene Arbeitnehmer, die noch bei der Städtischen Klinikum München GmbH angestellt sind, angeboten, um diesen bereits im Vorfeld die Entscheidungsfindung für einen möglichen Wechsel in die StKM-QG zu erleichtern.

Im Anschluss erfolgt in Einzelgesprächen ein umfassendes Profiling zur Feststellung vorhandener Qualifikationen und sonstiger persönlicher Ausgangslagen. Auf Grundlage dieses sogenannten Profilings werden zusammen mit den Projektteilnehmern individuelle Ziele entwickelt und eine Entscheidung über die weitere Teilnahme an Maßnahmen

getroffen, deren Zielerreichungen im weiteren Prozess laufend überprüft werden. Hierzu schließen die Teilnehmer mit dem jeweiligen Betreuer/Coach eine schriftliche Vereinbarung ab, die von beiden Parteien sowie von einem der Geschäftsführer der BVQ-StKM unterzeichnet wird. Falls notwendig finden auf dieser Grundlage individuelle Zielanpassungen statt und daran anknüpfend wird über die nächsten Schritte und weitere Maßnahmenentscheidungen entschieden.

Für Beratungs-, Vermittlungs- und Qualifizierungsmaßnahmen der Münchner Arbeit gGmbH werden die Projektteilnehmer von der BVQ-StKM freigestellt. Die Teilnahme ist verpflichtend.

2.2. Beratung / Begleitung / Coaching

Jedem Projektteilnehmer wird von der Münchner Arbeit gGmbH während des gesamten Prozesses ein persönlicher Berater/Coach zugeordnet. Ziele und Inhalte des Beratungsprozesses sind insbesondere:

- Information über den Projektverlauf, die Angebote im Projekt und die diesbezügliche Zusammenarbeit mit der BVQ-StKM
- Unterstützung des Mitarbeiters beim Wechsel von der StKM zur BVQ-StKM und dem Eintritt in das Beratungs-, Vermittlungs- und Qualifizierungsprojekt der Münchner Arbeit gGmbH
- Unterstützung bei der Orientierung über mögliche Qualifizierungs- und Vermittlungsmaßnahmen und bei der Überführung zu diesen Maßnahmen
- Unterstützung beim Aufbau und der Umsetzung individueller Strategien und Zielsetzungen
- Aufbau fehlender und Erhalt vorhandener Motivation bei der Verfolgung individueller Strategien und Zielsetzung zur eigenen Qualifizierung und Stellensuche bei gleichzeitiger Vermeidung von Resignation
- Vereinbarung konkreter Schritte zur Qualifizierung, Bewerbung und Vermittlung in neue Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse oder ggf. in die Selbständigkeit
- Bei Bedarf: Vermittlung zu spezifischen (psychosozialen) Fach- und Beratungsstellen
- Zeitlich befristete Nachbetreuung bei Bedarf und vorhandenen Personalkapazitäten nach Aufnahme einer neuen Beschäftigung mit dem Ziel einer unbefristeten Beschäftigung

Für den erfolgreichen Aufbau neuer Perspektiven durch Qualifizierung und dem Finden einer neuen Beschäftigung, werden für den gesamten Beratungsprozess Fachleute eingesetzt, die nach Erfordernis erprobte Methoden des individuellen Coachings anwenden, wie beispielsweise die Kompetenzbilanzierung (ein motivationssteigerndes Instrument zum Erkennen der eigenen beruflichen und persönlichen Ressourcen und der Entwicklung individueller Perspektiven sowie Systematisierung der weiteren Prozesse) oder ein sozialpädagogisches Clearing (zur Klärung der allgemeinen Lebenssituation, z.B. in den Bereichen Wohnen, Finanzen, psychische und physische Gesundheit, Beziehungen/soziale Netzwerke). Darüber hinaus hat der Berater/Coach einen Überblick

über alle Möglichkeiten der Weitervermittlung zu Maßnahmen, Qualifizierungen und Fachstellen und vermittelt die Beschäftigten in diese (Lotsenfunktion).

2.3. Vermittlung

Aufbauend auf die individuellen Kenntnisse und Kompetenzen der Beschäftigten werden unter Berücksichtigung des regionalen Arbeitsmarkts mit dem persönlichen Berater/Coach individuelle Strategien zur Stellensuche und bei Bewerbungen erarbeitet.

Die Unterstützung in diesem Prozess erfolgt sowohl individuell durch den Berater/Coach sowie ggf. durch einen spezialisierten Bewerbungscoach in Einzelgesprächen als auch in Gruppen. Inhalte dieser Unterstützungsangebote sind insbesondere:

- Stellenrecherche (Printmedien, Internetportale, soziale Netzwerke, ...)
- Aktualisieren der Bewerbungsunterlagen
- Klärung der Bewerbungsstrategien (z.B. mögliche Arbeitsbereiche)
- Vorstellungsgespräch

Berücksichtigt wird ebenso die Überprüfung von Möglichkeiten des Aufbaus einer selbstständigen Tätigkeit.

Alle Möglichkeiten der Vermittlung in eine neue Beschäftigung bei der StKM, bei der LHM oder bei Beteiligungsgesellschaften werden ebenfalls geprüft und genutzt. Die von der StKM bereits aufgebauten Kontakte, Kooperations- und Abstimmungsvereinbarungen für Vermittlungsmöglichkeiten werden weiter gepflegt. Ebenso die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit.

Alle Beschäftigungsmöglichkeiten zum Kennenlernen einer neuen Tätigkeit, auf Probe oder zur Qualifizierung, werden genutzt (z.B. Hospitation, Praktika, Arbeitnehmerüberlassung). Darüber hinaus werden mögliche Ausbildungs- und Umschulungsangebote geprüft.

Neben den zu qualifizierenden und vermittelbaren Projektteilnehmern muss davon ausgegangen werden, dass es Betroffene gibt, die aufgrund der vorliegenden persönlichen Voraussetzungen mit multiplen Vermittlungshemmnissen (z.B. gesundheitliche Einschränkungen, hohes Alter, fehlende Qualifikation und Motivation, mangelnde Kenntnis der deutschen Sprache) auf dem ersten Arbeitsmarkt mittel- oder langfristig nicht vermittelbar sind. Die Münchner Arbeit gGmbH plant für diese Personen individuelle Alternativen zu erarbeiten. Hierbei kann es sich u.a. handeln um: Arbeitnehmerüberlassung, gemeinnützige Beschäftigung, Frühverrentung.

2.4. Qualifizierung

Die (Nach-)Qualifizierung orientiert sich an der individuellen Situation und an der Nachfrage am Arbeitsmarkt. Die Münchner Arbeit gGmbH wird daher je nach Ausgangslage der Beschäftigten einerseits selbst Angebote zur Qualifizierung vorhalten und andererseits in spezifische Angebote von Bildungsträgern in München vermitteln bzw. entsprechende Kooperationen einrichten. Der Berater/Coach fungiert diesbezüglich als „Lotse“,

um die ihm zugeordneten Projektteilnehmer passgenau in die jeweiligen Qualifizierungsangebote zu vermitteln.

Maßnahmen zur Qualifizierung können unter anderem sein:

- Spezifische berufstheoretische und -praktische Qualifizierungen (Verbesserung vorhandener bzw. Aufbau neuer beruflicher Fachkenntnisse durch Fort- und Weiterbildung, Ausbildung, Umschulung, Absolvierung zertifizierter Qualifizierungsbausteine oder Aufnahme eines (Fern-)Studiums)
- EDV-Schulung (Aufbau neuer bzw. Ausbau vorhandener EDV-Kenntnisse, Erwerb von anerkannten Zertifikaten)
- Sprachförderung (Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse, z.B. durch Erprobung eines neuen handlungsorientierten Spracherwerbskonzepts)
- Zusätzliche Module zum Bewerbungsprozess (z.B. Erschließen des „verborgenen“ Arbeitsmarkts; Rhetorik, Gesprächsführung und Gehaltsverhandlung im Bewerbungsgespräch)
- Kommunikationstraining im Zusammenhang mit einer (möglichen) Beschäftigungsaufnahme (Konfliktbewältigung bei Problemen am Arbeitsplatz)
- Soziale Netzwerke finden und für die berufliche Weiterentwicklung nutzen (im Beruf, privat und im Internet)
- Aktivierende und sozialfördernde Angebote (z.B. Gruppenangebote zur Vernetzung, Verbesserung kommunikativer Kompetenzen, gegenseitiger Unterstützung und Aktivierung)
- Bei Bedarf Angebote im psychosozialen und gesundheitlichen Bereich bzw. Vermittlung in entsprechende Fachstellen

3. Räume

Die Münchner Arbeit gGmbH stellt der BVQ-StKM in der Edmund-Rumpler-Str. 13, 80939 München während der Vertragslaufzeit Flächen zur Nutzung als Büroräume zur Verfügung (ca. 120 qm). Die Münchner Arbeit gGmbH stellt der BVQ-StKM Nebenstellenapparate seiner Telefonanlage mit eigenen Durchwahlnummern und eine Verkabelung für ein EDV-Netzwerk in den Büroräumen zur Verfügung. Die Räume sind mit Büromöbeln und EDV-Einrichtung ausgestattet oder nicht.

Die Mitarbeiter der BVQ-StKM sind zur Mitbenutzung der vorhandenen Aufenthaltsräume und Sanitäranlagen berechtigt.

Anlage 2

zur Vereinbarung der Qualifizierungsgesellschaft der Städtischen Klinikum München GmbH (BVQ-StKM) mit der Münchner Arbeit gGmbH vom xx.xx.2016

Planungsdaten

1. Anzahl der Projektteilnehmer

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass unmittelbar nach Vertragsabschluss 62 betroffene Mitarbeiter der BVQ-StKM als Teilnehmer in das Projekt der Münchner Arbeit gGmbH eintreten werden.

Es ist ein Meldeprozess über die Anzahl der in die BVQ-StKM wechselnden Mitarbeiter einzurichten, der der Münchner Arbeit eine rechtzeitige Ressourcenanpassung zur Erbringung der vereinbarten Leistungen ermöglicht.

2. Darstellung der Projektphasen

Um die Handlungsfähigkeit der Münchner Arbeit gGmbH zu erhalten und den Projekterfolg nicht zu gefährden, wird die Projektlaufzeit in drei Projektphasen aufgeteilt. Dies geschieht vor dem Hintergrund der voraussichtlichen Teilnehmerzahlen und der damit einhergehenden notwendigen Anpassung der Leistungsangebote und der hierfür notwendigen personellen Ressourcen während der gesamten Vertragslaufzeit.

Phase 1: Projektstart bis 31.12.2021 (Projektaufbau und höchste Teilnehmeranzahl)

Phase 2: 01.01.2022 bis 31.12.2024 (mittlere Teilnehmeranzahl)

Phase 3: 01.01.2025 bis 31.12.2026 (geringste Teilnehmeranzahl und Projektabwicklung)

3. Abstimmung der teilnehmerbezogenen Planungsdaten

Um erforderliche Ressourcen und inhaltlich notwendige Anpassungen im Projekt zu gewährleisten ist für die Münchner Arbeit gGmbH eine frühzeitige Information der Anzahl der Teilnehmer mit personenbezogenen Angaben erforderlich. Hierzu gehören beispielsweise die bisherigen Tätigkeiten der Teilnehmer bei der StKM, deren berufliche Qualifikation, Alter, Sprachkenntnisse und sonstige Angaben aus dem Arbeitsverhältnis mit der StKM, die zur Aufgabenerfüllung der Münchner Arbeit gGmbH wichtig sind. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass es in jedem Fall möglich ist, dass die Münchner Arbeit gGmbH von der BVQ-StKM diese Angaben spätestens sechs Monate vorab erhält und diese Angaben bei absehbaren Veränderungen sofort aktualisiert werden.

Wirtschaftsplan BVQ-StKM der Münchner Arbeit 2016 bis 2021

	Plan 7-12/2016 T €	Plan 2017 T €	Plan 2018 T €	Plan 2019 T €	Plan 2020 T €	Plan 2021 T €
5. Personalaufwand						
a) Stammpersonal	361	1.386	1.420	984	1.190	1.219
	361	1.386	1.420	984	1.190	1.219
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	701	2.538	2.114	1.594	1.888	1.838
a) Raumkosten - Miete	54	240	240	192	231	231
b) Versicherungen, Beiträge, Abgaben, Betriebsarzt	2	11	8	6	7	7
c) Reparaturen, Instandhaltung, Wartung EDV	7	35	27	20	24	24
d) Kfz Kosten, Fremdfahrzeuge	1	6	5	3	4	4
e) Qualifizierung	576	2.064	1.680	1.248	1.488	1.440
f) Öffentlichkeitsarbeit, Dienstreisen	6	16	10	8	9	9
g) Porto, Telefon	4	13	10	8	9	9
h) Fachliteratur, Zeitschriften, Präsenzbibliothek, Software	3	8	6	6	6	6
i) Mieten für Einrichtungen	3	13	11	11	9	9
j) Bürobedarf	5	22	19	12	17	16
k) Rechts- und Beratungskosten, Buchführung, Jahresabschluss	7	36	29	19	25	24
l) GWG 20% Pool-Ata	0	0	0	0	0	0
m) Nebenkosten des Geldverkehrs	1	2	2	2	2	2
n) Fortbildung, Stammpersonal	23	43	43	30	35	35
o) Betriebsveranstaltungen	4	14	12	11	12	12
p) sonstiger Betriebsbedarf	5	15	12	8	10	10
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
9. Gesamtkosten	-1.062	-3.924	-3.534	-2.568	-3.078	-3.057
Projektteilnehmer:	114	429	343	258	303	295
zzgl. 7% MwSt						

**Gemeinsame Eckpunkte eines Haustarifvertrages
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der StKM-Qualifizierungsgesellschaft**

zwischen der

**Beratung Vermittlung Qualifizierung Städtisches Klinikum München GmbH i. G.,
Edmund-Rumpler-Str. 13, 80939 München,**

diese vertreten durch die Gesellschafterin Städtisches Klinikum München GmbH,
nachfolgend „**BVQ-StKM**“

und der

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch die Landesbezirksleitung Bayern,
Schwanthalerstrasse 64, 80336 München**

nachfolgend „**ver.di**“

Präambel

Im Rahmen der Umsetzung des Sanierungskonzepts 2022 kommt es bei der Städtisches Klinikum München GmbH („**StKM**“) zu zahlreichen Veränderungsprozessen und Betriebsänderungen, die teilweise mit einem Wegfall von Beschäftigungsbedarf in den jeweiligen Organisationseinheiten verbunden sind. Zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen sollen betroffene Mitarbeiter¹ der StKM die Möglichkeit erhalten, in die BVQ-StKM, einer 100 %igen Tochtergesellschaft der StKM, zu wechseln. Die BVQ-StKM befindet sich bei Abschluss dieses Haustarifvertrags noch in der Gründung; sie wird zum 01.07.2016 ihre Aufgabe der Beratung, Vermittlung und Qualifizierung der übergewechselten Mitarbeiter aufnehmen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die BVQ-StKM und ver.di bereits jetzt nachfolgende Eckpunkte. Der diesem Eckpunktepapier entsprechende Haustarifvertrag soll zeitnah, gegebenenfalls rückwirkend, mit Geltung zum 01.07.2016 abgeschlossen werden. Geschäftsgrundlage für die Durchführung und das Bestehen der BVQ-StKM und den abzuschließenden Haustarifvertrag ist die Finanzierung durch die Landeshauptstadt München.

¹ Soweit in dieser Vereinbarung die männliche Form benutzt wird, sind jeweils Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichermaßen gemeint.

1. Geltungsbereich

Der Haustarifvertrag soll für alle ehemaligen Mitarbeiter der StKM gelten, die aufgrund einer Umstrukturierung oder Betriebsänderung im Rahmen des Sanierungskonzepts 2022 in die BVQ-StKM gewechselt sind.

Im Einzelfall können hierzu auch Mitarbeiter mit länger dauernden befristeten Arbeitsverhältnissen zählen, wenn dies in einem Interessenausgleich oder einer Einzelfallvereinbarung zwischen der StKM und dem Gesamtbetriebsrat der StKM vorgesehen ist.

2. Tarifbindung

Die BVQ-StKM wird über eine Mitgliedschaft ab 01.07.2016 im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. (KAV Bayern) tarifgebunden sein.

Der TVöD-K bzw. die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge finden somit in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit in dem Haustarifvertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

3. Betriebliche Altersversorgung

Die Versicherung der Mitarbeiter in der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK) zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird nach Maßgabe der jeweils gültigen tariflichen Regelungen weitergeführt werden.

4. Reguläre Verweildauer in der BVQ-STKM gemäß Festlegung der Landeshauptstadt München

Die reguläre Verweildauer in der BVQ-StKM ist befristet und kann bis zu fünf Jahre betragen. Die individuelle reguläre Verweildauer des einzelnen Mitarbeiters in der BVQ-STKM ist abhängig von seiner Betriebszugehörigkeit bei der StKM und berechnet sich vorbehaltlich seines vorzeitigen Ausscheidens wie folgt:

Betriebszugehörigkeit bei StKM	Verweildauer in BVQ-STKM
ab 7. Monat	1 Jahr
ab 3. Jahr	2 Jahre
ab 6. Jahr	3 Jahre
ab 11. Jahr	4 Jahre
ab 13. Jahr	5 Jahre

5. Höchstdauer von sachgrundlos befristeten Vertragsverhältnissen

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 TzBfG und gemäß § 14 Abs. 2a Satz 4 iVm § 14 Abs. 2 Satz 3 TzBfG wird die Höchstdauer einer Befristung von Vertragsverhältnissen mit Mitarbeitern in der BVQ-StKM ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von insgesamt fünf Jahren zugelassen.

Für Fälle, in denen sich der Aufenthalt von Mitarbeitern in der BVQ-StKM gemäß der vom Gesamtbetriebsrat bereits beschlossenen und mit der Geschäftsführung der StKM abgestimmten Gesamtbetriebsvereinbarung – Qualifizierungsgesellschaft zwischen der StKM und dem Gesamtbetriebsrat der StKM (die „GBV-BVQ“) über die maximale reguläre Verweildauer von fünf Jahren hinaus verlängert, weil Mitarbeiter unter Abkürzung der anwendbaren Kündigungsfrist in die BVQ-StKM wechseln und/oder (nach zwischenzeitlichem Ruhen des Vertragsverhältnisses) ein Rückkehrrecht ausüben, wird die Befristung bzw. Verlängerung des Vertragsverhältnisses auf eine entsprechend fünf Jahre übersteigende Höchstdauer der Befristung zugelassen.

6. Vergütung in der BVQ-StKM

Die tarifliche Eingruppierung (Entgeltgruppe und Stufe) des Mitarbeiters in der BVQ-StKM entspricht zum Zeitpunkt des Wechsels in die BVQ-StKM der bisherigen tariflichen Eingruppierung (Entgeltgruppe und Stufe) bei der StKM. Die Stufenlaufzeit wird entsprechend der Regelungen des TVöD-K fortgeführt.

Die Mitarbeiter erhalten im ersten, zweiten und dritten Jahr ihrer regulären Verweildauer in der BVQ-StKM eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von 100 % ihrer zuletzt bei der StKM bezogenen monatlichen Bruttovergütung (monatliches Grundentgelt zuzüglich der jeweiligen für den Mitarbeiter maßgeblichen Entgeltbestandteile gemäß der beigefügten **Anlage 1**) ausbezahlt.

Erfolgt der Wechsel eines Mitarbeiters in die BVQ-StKM vor Ablauf seiner individuell maßgeblichen fiktiven Kündigungsfrist, erhält er eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von 100 % der zuletzt in der StKM bezogenen monatlichen Bruttovergütung (wie im vorstehenden Absatz 2 festgelegt) bis zum Ablauf der individuell maßgeblichen fiktiven Kündigungsfrist. Diese Zeit der noch nicht abgelaufenen individuellen Kündigungsfrist wird der regulären Verweildauer vorangestellt.

Im vierten und fünften Jahr der regulären Verweildauer wird die monatliche Bruttovergütung des Mitarbeiters auf 90 % gekürzt.

Tarifsteigerungen werden bei der Vergütung berücksichtigt.

§ 18 TVöD-K findet keine Anwendung.

7. Verzicht auf Leiharbeit bei der StKM

Die Mitarbeiter der BVQ-StKM werden bei der StKM nicht als Leiharbeiter eingesetzt.

8. Bewerbungen bei der StKM

Die Mitarbeiter der BVQ-StKM werden in Bewerbungsverfahren bei der StKM als interne Bewerber behandelt.

9. Beschäftigungszeit

Für den Fall, dass Mitarbeiter aus der BVQ-StKM auf einen Arbeitsplatz bei der StKM zurückkehren, werden die vor dem Wechsel in die BVQ-StKM bei der StKM zurückgelegten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit anerkannt.

10. Vorrang eines Haustarifvertrags gegenüber der GBV-BVQ

Im Falle von widersprüchlichen Regelungen zum selben Regelungsgegenstand zwischen dem Haustarifvertrag und der GBV-BVQ hat der Haustarifvertrag Vorrang.

11. Laufzeit

Der abzuschließende Haustarifvertrag wird mit Wirkung ab 01.07.2016 in Kraft treten und mit dem Ausscheiden des letzten Mitarbeiters aus der BVQ-StKM enden.

12. Mitteilung der Stadtkämmerei vom 06.06.2016

Der Stadtkämmerer wird dem Stadtrat vorschlagen, das Kommunalreferat zu bitten, abhängig davon, wie viele Beschäftigte der StKM beim Städtischen Reinigungsservice (Kommunalreferat) eingesetzt werden können, die Einrichtung von bis zu 110 Stellen (110,0 Vollzeitäquivalente) im Reinigungsservice sowie die Stellenbesetzung beim POR (Personal- und Organisationsreferat) zu veranlassen.

Auf ausdrücklichen Wunsch von ver.di wird die in der **Anlage 2** beigefügte Erklärung aufgenommen.

13. Zustimmungsvorbehalt

Diese Vereinbarung steht beiderseitig unter dem Vorbehalt der ausdrücklichen Zustimmung der Landeshauptstadt München bzw. des ver.di Bundesvorstandes.

München, den 6. Juni 2016

[Redacted]

BVG-StKM GmbH i. G.
vertreten durch die Gesellschafterin
Städtisches Klinikum München GmbH
Susanne Diefenthal
Geschäftsführerin/Arbeitsdirektorin
Städtisches Klinikum München GmbH

[Redacted]

ver.di Landesbezirk Bayern

[Redacted]

[Redacted]

BVG-StKM GmbH i. G.
vertreten durch die Gesellschafterin
Städtisches Klinikum München GmbH
Dr. med. Axel Fischer
Vorsitzender der Geschäftsführung
Städtisches Klinikum München GmbH

Die Städtisches Klinikum München GmbH tritt dieser Vereinbarung zu Ziffer 8 bei.

München, den 6. Juni 2016

[Redacted]

Susanne Diefenthal
Geschäftsführerin/Arbeitsdirektorin
Städtisches Klinikum München GmbH

[Redacted]

Dr. med. Axel Fischer
Vorsitzender der Geschäftsführung
Städtisches Klinikum München GmbH

Anlage 1 zum gemeinsamen Eckpunktepapier eines Haustarifvertrages

Entgeltbestandteile (soweit sie für den Mitarbeiter bei Übertritt jeweils maßgeblich sind)
Garantiebetr. E1-8/S2-18
Garantiebetr. E9-15/S9-18
Strukturausgleich
Strukturausgleich man.
BS Vergleichsentgelt
BS Eheg.ant.ungek.50,91EU
BS Eheg.ant.ungek.53,45EU
BS Erh.b. L1-2,VGr.IX,X
BS Erh.b. L2a-3a,VGr.IXA
BS Erh.b. L4,VGr.VIII
BS Kinderbestandteil
BS Zul. VGr. Techn. 6% VB
TV München-Zulage GB
TV München-Zulage KB
TV München-Zulage KB-BS
Zulage E5-15/S4-18
Zulage Techniker 23,01 EU

Anlage 2

Erklärung von ver.di vom 06.06.2016

„ver.di nimmt den Vorschlag der LH München zur Kenntnis, bis zu 110 Beschäftigte unmittelbar bei der Landeshauptstadt zu übernehmen. ver.di erkennt nicht die darin erkennbaren Bemühungen der Stadt, die personelle Lage zu entschärfen. Allerdings geht nach unserer Ansicht dieses Angebot weitgehend ins Leere, da Beschäftigte dieser Eingruppierungs-/Qualifikationsstufe kaum zur Verfügung stehen.

ver.di erwartet für die Zukunft weitere Bemühungen seitens der Landeshauptstadt, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Übernahme von betroffenen Beschäftigten der StKM zu ermöglichen.“



GESAMTBETRIEBSVEREINBERUNG – QUALIFIZIERUNGSGESELLSCHAFT

ENTWURF (STAND: 30.05.2016)

Zwischen

der **Städtisches Klinikum München GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend „**StKM**“ -

und

dem **Gesamtbetriebsrat der Städtisches Klinikum München GmbH**

vertreten durch die Vorsitzende [REDACTED]

- nachfolgend „**GBR**“ -

Präambel

Im Rahmen der Umsetzung des Sanierungskonzepts 2022 kommt es zu zahlreichen Veränderungsprozessen und Betriebsänderungen, die teilweise mit einem Wegfall von Beschäftigungsbedarf in den jeweiligen Organisationseinheiten verbunden sind.

Die StKM versucht dabei vorrangig, eine Weiterbeschäftigung betroffener Mitarbeiter¹ zu gewährleisten. Soweit jedoch keine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit besteht und auch kein Aufhebungsvertrag über ein endgültiges Ausscheiden aus der StKM zustande gekommen ist, erhalten diese Mitarbeiter zur Vermeidung einer betriebsbedingten Kündigung die Möglichkeit, in eine Qualifizierungsgesellschaft zu wechseln.

1. Persönlicher Geltungsbereich

Diese Gesamtbetriebsvereinbarung findet Anwendung auf alle Mitarbeiter der StKM in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Ausgenommen hiervon sind leitende Angestellte i.S.v. § 5 Abs. 3 BetrVG.

Im Einzelfall können auch Mitarbeiter mit länger dauernden befristeten Arbeitsverhältnissen durch Regelung in einem Interessenausgleich oder Einzelfallvereinbarung zwischen GBR und StKM in den Geltungsbereich dieser Gesamtbetriebsvereinbarung aufgenommen werden.

¹ Soweit in dieser Vereinbarung die männliche Form benutzt wird, sind jeweils Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichermaßen gemeint.

2. Die Qualifizierungsgesellschaft („BVQ-StKM“)

- 2.1 Die BVQ-StKM wird eine Tochtergesellschaft der StKM als Alleingesellschafterin sein und unter dem Namen „Beratung Vermittlung Qualifizierung Städtisches Klinikum München GmbH“ (die „BVQ-StKM“) firmieren. Ziel der BVQ-StKM ist die Beratung, Vermittlung und Qualifizierung der Mitarbeiter, die einen Anspruch auf einen Wechsel in die BVQ-StKM haben.
- 2.2 Die BVQ-StKM wird materiell und personell so ausgestattet sein, dass sie ihre Aufgaben jederzeit ohne Einschränkung mit hoher sozialer Kompetenz erledigen kann.

Als Startorganisation ist geplant, dass die BVQ-StKM neben der Geschäftsführung drei weitere Mitarbeiter hat (zwei Referenten und Teamassistenz).

Sie wird Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen. Die Münchener Arbeit gGmbH wird Hauptdienstleister sein. Es wird grundsätzlich ein Betreuungsschlüssel von 1: 30 realisiert.

Die BVQ-StKM wird ihren Sitz in Räumen haben, die von der Münchener Arbeit gGmbH zur Verfügung gestellt werden.

- 2.3 Die BVQ-StKM wird ihre Tätigkeit am 1. Juli 2016 aufnehmen.

3. Wechsel in die BVQ-StKM

- 3.1 Ist ein Mitarbeiter aufgrund einer Umstrukturierung oder Betriebsänderung im Rahmen des Sanierungskonzepts 2022 betroffen, ohne dass eine Weiterbeschäftigung bei der StKM, der LHM oder einer ihrer Beteiligungsgesellschaften erfolgt, kein Aufhebungsvertrag über ein endgültiges Ausscheiden aus der StKM zustande gekommen ist und eine frühestmögliche Rente ohne Abschläge nicht in Anspruch genommen wird, wird diesem Mitarbeiter ein Wechsel in die QG ermöglicht.

Genauerer regeln die jeweiligen Interessenausgleiche. Bei den dortigen Regelungen können sog. Stellvertreterregelungen vorgesehen werden. Im Einzelfall kann durch Vereinbarung von GBR und StKM ein Übertritt auch außerhalb eines Interessenausgleichs erfolgen, wenn hierfür aus übereinstimmender Sicht beider Betriebsparteien eine Notwendigkeit gesehen wird.

Das Wechselangebot wird entsprechend den Regelungen des entsprechenden Interessenausgleichs unterbreitet. Es erfolgt durch Aushändigung des individualisierten in **Anlage 1** beigefügten Mustervertrages.

- 3.2 Voraussetzungen für den Wechsel in die BVQ-StKM auf Seiten des Mitarbeiters sind:
- (a) dass der Mitarbeiter den ihm angebotenen dreiseitigen Vertrag (das Wechselangebot) innerhalb von vier Wochen zu den in Ziff. 4 geregelten Konditionen schriftlich annimmt und
 - (b) dass der Mitarbeiter zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit nahtlos mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der StKM zur BVQ-StKM wechselt.

Der Arbeitgeber wird im begründeten Ausnahmefällen die in (a) genannte Frist verlängern; in Streitfällen erfolgt eine Abstimmung mit dem Gesamtbetriebsrat.

3.3 Zeitpunkt des Wechsels in die BVQ-StKM

Der individuelle Wechseltermin richtet sich unter Berücksichtigung der hier beschriebenen Abläufe nach den Regelungen des jeweiligen Interessenausgleichs in Abhängigkeit vom Wegfall des Beschäftigungsbedarfs.

Die (fiktive) Kündigungsfrist des Mitarbeiters beginnt auch bei einem Wechsel vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist sechs Wochen nach der Unterbreitung des Wechselangebots zu laufen.

Ein eventuell noch laufender Vermittlungsprozess zur LHM wird in der BVQ-StKM fortgesetzt.

- 3.4 Der betroffene Mitarbeiter, der ein Wechselangebot erhalten soll, wird möglichst vor Übergabe des Wechselangebots, spätestens bei Übergabe des Wechselangebots durch den Personalservice unter Einbeziehung des Betriebsrats und ggf. Schwerbehindertenvertretung über die Einzelheiten der BVQ-StKM, den Inhalt des Wechselangebots und die Auswirkungen in einem Gespräch informiert. Dem Mitarbeiter wird dabei auch ein Exemplar dieser GBV übergeben. Gleichzeitig ist eine Person oder Stelle zu benennen, die für Rückfragen zur Verfügung steht.

Die vorgenannten Mitarbeiter erhalten außerdem spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Überlegungsfrist des Mitarbeiters in Kleingruppenveranstaltungen, bei denen individuelle Fragestellungen möglich sind, von der Münchener Arbeit gGmbH ausführliche Informationen zum Projektverlauf. Auf Wunsch des Mitarbeiters kann auch ein Einzelgespräch vereinbart werden.

- 3.5 Der Übertritt in die BVQ-StKM berechtigt nicht zum Erhalt einer (Sozialplan-)Abfindung wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der StKM.

Bei Austritt aus der BVQ-StKM mit damit verbundener Beendigung des Vertragsverhältnisses gilt Ziff. 4.4 (Frühaustrittsprämie).

4. Inhalt des Vertragsverhältnisses mit der BVQ-StKM

Der Wechsel des Mitarbeiters in die BVQ-StKM erfolgt zu folgenden Konditionen:

4.1 Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach den einschlägigen tariflichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Tragung und Abführung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4.2 Verweildauer in der BVQ-StKM

Die reguläre Verweildauer in der BVQ-StKM beträgt - vorbehaltlich eines vorzeitigen Ausscheidens – entsprechend des Angebots der LHM maximal fünf Jahre.

Einzelheiten werden in einem Tarifvertrag geregelt.

Erfolgt der Wechsel eines Mitarbeiters in die BVQ-StKM vor Ablauf seiner individuell maßgeblichen fiktiven Kündigungsfrist, verlängert sich das Aufenthaltsrecht in der BVQ-StKM über die reguläre Verweildauer hinaus um die Restlaufzeit der fiktiven Kündigungsfrist. Diese Restlaufzeit der fiktiven Kündigungsfrist wird an den Anfang des Aufenthalts in der BVQ-StKM gesetzt. Im Anschluss beginnt die individuelle reguläre Verweildauer.

Für die Zwecke der Berechnung der Frühaustrittszahlung gemäß Ziff. 4.4 wird unterstellt, dass der Mitarbeiter bis zum Ablauf seiner fiktiven Kündigungsfrist bei der StKM beschäftigt war.

4.3 Beendigung des Vertragsverhältnisses und Rückkehrrecht

4.3.1 Das befristete Vertragsverhältnis mit der BVQ-StKM endet mit Ablauf der individuellen regulären Verweildauer oder, falls dieses Ereignis früher eintritt, mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das Alter erreicht, ab dem er erstmals einen Anspruch auf gesetzliche ungekürzte Regelaltersrente erwirbt.

Das befristete Vertragsverhältnis endet aufgrund Zweckerreichung auch, sobald der Mitarbeiter (ohne vorherige Eigenkündigung oder Aufhebungsvertrag im Sinne der Ziff. 4.3.3) mit einem Dritten ein neues Arbeitsverhältnis eingeht.

Für die Aufnahme von Nebentätigkeiten gelten die Regelungen des § 3 Abs. 3 TVöD/VKA. Bereits bei der StKM angezeigte Nebentätigkeiten werden von der BVQ-StKM übernommen. Zu einem neuen Arbeitsverhältnis im Sinne von Ziffer 4.3.1 Abs. 2 zählen Nebentätigkeiten im Sinne der beiden vorgenannten Sätze nicht.

4.3.2 Darüber hinaus kann der Mitarbeiter das befristete Vertragsverhältnis jederzeit durch schriftliche Erklärung bis zum 10. eines Monats zum Monatsende vorzeitig beenden.

4.3.3 Der Mitarbeiter hat jederzeit die Möglichkeit, das befristete Vertragsverhältnis mit der BVQ-StKM durch Aufhebungsvertrag mit Rückkehrrecht nach Ziff. 4.3.4 gemäß **Anlage 2** zu beenden.

4.3.4 Mitarbeitern, die vorzeitig einen Aufhebungsvertrag gemäß Ziff. 4.3.3 abschließen, steht innerhalb eines Ruhenszeitraums von sieben Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit beim neuen Arbeitgeber für die Dauer der ursprünglich individuellen regulären nicht ausgeschöpften Verweildauer ein einmaliges Rückkehrrecht in die BVQ-StKM zu. Eine ggfs. bereits ausgezahlte Frühaustrittszahlung im Sinne des nachfolgenden Absatzes ist zurückzuzahlen.

4.4 Frühaustrittszahlung

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der BVQ-StKM erhält der Mitarbeiter eine Frühaustrittszahlung entsprechend §§ 9, 10 KSchG unter folgenden Bedingungen:

- (a) Erhält der Mitarbeiter vor Beginn der individuellen regulären Verweildauer (d.h. noch während der fiktiven Kündigungsfrist) eine Zusage auf Weiterbeschäftigung bei der StKM,

der LHM oder einer ihrer Beteiligungsgesellschaften (mehr als 50% Beteiligung der LHM) und nimmt diese Zusage an oder scheidet er aus sonstigen Gründen vor Beginn der individuellen regulären Verweildauer aus, so richtet sich die Frühaustrittsprämie nach dem einschlägigen Sozialplan der StKM. Gibt es im Einzelfall keinen Sozialplan, richtet sie sich nach Ziff. 8 des Sozialplans Neuropsychologie vom 10. August 2015 (**Anlage 3**).

- (b) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der BVQ-StKM ab Beginn der regulären Verweildauer (d.h. nach Ablauf der fiktiven Kündigungsfrist) erhält der Mitarbeiter die Hälfte der bis zum Ablauf der regulären Verweildauer gemäß Ziff. 4.2 ersparten Bruttovergütung gemäß Ziffer 4.1, maximal jedoch 90% der Summe, die nach dem einschlägigen Sozialplan der StKM zu zahlen wäre. Gibt es im Einzelfall keinen Sozialplan, wird für diese Berechnung Ziff. 8 des Sozialplans Neuropsychologie vom 10. August 2015 zu Grunde gelegt.

Der Anspruch auf die Frühaustrittszahlung wird fällig am Ende des auf den letzten Tag des Vertragsverhältnisses mit der BVQ-StKM folgenden Monats.

Der Anspruch auf die Frühaustrittszahlung ist ausgeschlossen, wenn die BVQ-StKM das Vertragsverhältnis mit dem Mitarbeiter aus Gründen kündigt oder einvernehmlich aufhebt, die im Verhalten des Mitarbeiters liegen.

4.5 Qualifizierungsmaßnahmen

4.5.1 Die BVQ-StKM wird unter anderem folgende Qualifizierungsmaßnahmen anbieten:

- (a) Ausbildungs- und Umschulungsangebote (zum Beispiel zum Gesundheits- und Krankenpfleger, Krankenpflegerhelfer, OTA, ATA), bei Erfüllung der persönlichen und fachlichen Zugangsvoraussetzungen mit Anschlussbeschäftigung bei vorhandenem Arbeitsplatz der StKM,
- (b) individuelle Weiterbildungsangebote nach Bedarf, z.B. PC-Kurse, Deutsch-Kurse, Staplerkurs, technischer Sterilisationsassistent (Fachkunde I, II und III), AL I, AL II, etc.,
- (c) Ausbildung und Weiterqualifizierung in Zusammenarbeit mit der Akademie der StKM sowie ggfs. in Kooperation mit externen Weiterbildungs- und Schulungszentren,
- (d) zeitlich begrenzte Beschäftigung im Rahmen eines Praktikums bei der StKM oder einem Dritten zum Zwecke der Qualifizierung,
- (e) zeitliche begrenzte Arbeitseinsätze bei der Landeshauptstadt München unter Beachtung der rechtlichen Voraussetzungen (z.B. Europarecht)

Weitere Angebote (z. B. Ausbildung- und Umschulung zum Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen, Bürokaufmann/-frau Koch/Köchin, Busfahrer/-in, Hausmeister, Tierpfleger/-in) sollen mit der Münchener Arbeit gGmbH erarbeitet werden.

Mit jedem Mitarbeiter wird individuell – abhängig von seiner bisherigen Tätigkeit, Qualifikation und sonstigen persönlichen Voraussetzungen – entschieden, welche Qualifizierungsmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen (z.B. Bewerbungen, Sozialtraining, usw.) sinnvoll zu planen sind. Hierzu werden in regelmäßigen Abständen Gespräche mit den betroffenen Mitarbeitern geführt.

Spezifische weitere Qualifizierungsmaßnahmen werden ggfs. durch die jeweiligen IA/SP definiert, da diese die betroffenen Bereiche noch einmal individuell betrachten.

4.5.2 Vorrangig sind Qualifizierungsmaßnahmen anzubieten, die geeignet sind, die konkrete Vermittlung des Mitarbeiters auf einen dauerhaften Arbeitsplatz zu fördern, dessen

Qualifikationsanforderungen der Mitarbeiter zwar nicht erfüllt, nach einer ihm und der BVQ-StKM zumutbaren Anpassungsqualifizierung jedoch erfüllen kann. Schwerbehinderten und Gleichgestellten sind ausschließlich Qualifizierungsangebote vorzuschlagen, die der jeweiligen Leistungsfähigkeit entsprechen und für eine dauerhafte Beschäftigung geeignet sind.

4.5.3 Qualifizierungsmaßnahmen sind in erster Linie mit dem Ziel durchzuführen, eine dauerhafte neue Beschäftigung zu eröffnen. Sie sollen, wenn immer das möglich ist, für den Mitarbeiter berufliche Entwicklungsmöglichkeiten beinhalten, die seinen allgemeinen beruflichen Aufstieg fördern können.

4.6 Vermittlungsmaßnahmen

4.6.1 Die BVQ-StKM wird während der Beschäftigung eines Mitarbeiters in der BVQ-StKM alle Anstrengungen unternehmen, für den Mitarbeiter eine adäquate Beschäftigung bei der StKM, der LHM, einer ihrer Beteiligungsgesellschaften oder einem Drittunternehmen zu finden. Hierzu wird sie mit der Agentur für Arbeit, und dem Personal und Organisationsreferat der Stadt München eng zusammenarbeiten.

Die StKM wird die Mitarbeiter im Bewerbungsverfahren unverändert als interne Mitarbeiter behandeln.

4.6.2 Kann im Rahmen der Vermittlung nur eine Stelle angeboten werden, die im Verhältnis der wöchentlichen Arbeitszeit beim neuen Arbeitgeber zu der zuletzt bei der StKM geltenden wöchentlichen Arbeitszeit eine niedrigere Bruttovergütung als in der BVQ-StKM vorsieht und ist ein Mitarbeiter gleichwohl bereit, diese Stelle zu übernehmen, wird die BVQ-StKM für die Dauer von maximal sechs Monaten, bei Mitarbeitern mit einer bei der StKM erreichten Betriebszugehörigkeit von mehr als 15 Jahren für die Dauer von maximal zwölf Monaten, die monatliche Differenz zwischen der Bruttovergütung beim neuen Arbeitgeber und der vorherigen Bruttovergütung bei der BVQ-StKM (ggfs. anteilig unter Berücksichtigung einer geringeren wöchentlichen Arbeitszeit beim neuen Arbeitgeber als zuletzt bei der StKM) in Form einer Ausgleichszahlung (brutto) an den jeweiligen Mitarbeiter zahlen.

4.7 Aufgaben der Mitarbeiter in der BVQ-StKM

4.7.1 Die Aufgaben und Pflichten des Mitarbeiters ergeben sich im Einzelnen aus dem als **Anlage 1** beigefügten Mustervertrag. Der Mitarbeiter ist insbesondere zur Teilnahme an den vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen verpflichtet.

4.7.2 Mitarbeiter, die in der BVQ-StKM beschäftigt sind, sind verpflichtet, vorübergehend – ohne Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses mit der BVQ-StKM - eine zumutbare Tätigkeit bei einem Dritten mit dem Ziel der Qualifizierung und Verbesserung der Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt zu übernehmen.

4.8 Anwesenheitszeit

Die vertraglich geschuldete regelmäßige wöchentliche Anwesenheitszeit in der BVQ-StKM entspricht grundsätzlich der bisherigen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit des jeweiligen Mitarbeiters in der StKM und wird ggfs. entsprechend den individuellen Qualifizierungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der persönlichen Belange angepasst.

Bei befristeten Reduktionen der Arbeitszeit mit vereinbarter Rückkehr zu einer höheren Arbeitszeit wird die Rückkehr zur erhöhten Arbeitszeit (einschließlich Rückkehrzeitpunkt) übernommen.

5. Paritätischer Beirat und Konfliktlösung

5.1 Es wird ein paritätischer Beirat eingerichtet. Dieser setzt sich aus je fünf von der BVQ-StKM zu benennenden Beiratsmitgliedern sowie je fünf vom GBR zu benennenden Beiratsmitgliedern zusammen. Der Gesamtschwerbehindertenvertreter kann auf Wunsch des GBR als nicht stimmberechtigter Beisitzer teilnehmen (analog § 95 Abs. 4 SGB IX). Beide Seiten können Vertreter bestimmen.

Die Geschäftsführer der BVQ-StKM sind regelmäßig berichtende Teilnehmer. Der Beirat kann die Arbeitsdirektorin der StKM und Vertreter der Münchener Arbeit gGmbH als Gäste laden.

Die Amtszeit der Beiräte beträgt zwei Jahre. Beide Seiten können ihre Beiratsmitglieder auch vorzeitig neu bestimmen.

5.2 Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Entgegennahme und Beratung der Controllingberichte der BVQ-StKM wie auch externer Dienstleister. Die Controllingberichte müssen Angaben zu mindestens folgenden Punkten enthalten:

- Mittelverwendung,
- durchgeführte/geplante Qualifizierungsmaßnahmen und -konzepte sowie
- Vermittlungsbemühungen und -erfolge.

(b) Beratung über die Entwicklung und ggfs. Fortführung der BVQ-StKM,

(c) Behandlung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitarbeitern und BVQ-StKM bzw. den von ihr beauftragten Dienstleistern, insbesondere zu Art, Umfang und Zumutbarkeit von Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitseinsätzen etc. und

(d) Behandlung von Härtefällen

5.3 Der Beirat tagt auf Einladung der Geschäftsführung der BVQ-StKM in der Regel quartalsweise. Außerordentliche Sitzungen können bei Bedarf sowohl von den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmervertretern einberufen werden.

Die Teilnahme an den Sitzungen gilt als Arbeitszeit im Rahmen der Beschäftigung bei der StKM.

5.4 In den Fällen von 5.2.c und d ist vor der Anrufung des Beirats eine Konfliktlösung zwischen Mitarbeiter und BVQ-StKM unter Einbezug eines Vertreters des GBR der StKM anzustreben. Kommt eine einvernehmliche Lösung nicht zustande, steht es allen Beteiligten frei, den Beirat einzubinden.

6. Betriebsratsbetreuung und Schwerbehindertenvertreter

Für die Betreuung der aufgrund Arbeitsplatzwegfalls von der StKM in die BVQ-StKM gewechselten Mitarbeiter der BVQ-StKM werden durch den Gesamtbetriebsrat der StKM Personen bestimmt, welche als Ansprechpartner und Interessenvertreter für die Mitarbeiter fungieren. Entsprechendes gilt für die Gesamtschwerbehindertenvertretung.

Diese benannten Vertreter des Gesamtbetriebsrates bzw. der Gesamtschwerbehindertenvertretung können sich im Rahmen deren Aufgaben entsprechend §§ 80 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 84 und 85 Abs. 1 BetrVG, nach vorheriger Ankündigung, mit den Beschäftigten in den angemieteten Räumen der Münchner Arbeit verabreden. Die Geschäftsführung der BVQ-StKM und die benannten Vertreter des Gesamtbetriebsrates bzw. Gesamtschwerbehindertenvertretung arbeiten vertrauensvoll zusammen. Soweit für die Aufgabenerfüllung erforderlich, erhalten die benannten Vertreter Informationen und Unterlagen.

Die Mitarbeiter können, nach vorheriger terminlicher Vereinbarung, auch während der Arbeitszeit die Ansprechpartner an deren jeweiligen Standorten in der StKM aufsuchen.

7. Doppelansprüche

Auf Leistungen aus dieser Vereinbarung sind etwaige gesetzliche, tarifvertragliche oder individualvertragliche Abfindungen, Nachteilsausgleichsansprüche oder sonstige für den Verlust des Arbeitsplatzes entstehende Entschädigungsleistungen, die von der StKM zu zahlen sind, anzurechnen, sofern diese auf demselben Regelungsgegenstand beruhen. Die StKM ist berechtigt, die Leistungen aus dieser Vereinbarung mit eventuell eigenen Ansprüchen (Rückerstattungsansprüche aus negativen Zeitsalden oder Darlehen) zu verrechnen.

8. Inkrafttreten, Laufzeit, Bekanntmachung, Salvatorische Klausel

8.1 Diese Gesamtbetriebsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird durch die StKM allen Mitarbeitern auf geeignete Art und Weise bekannt gegeben.

8.2 Die Gesamtbetriebsvereinbarung endet mit dem Ausscheiden des letzten Mitarbeiters aus der BVQ-StKM, der im Rahmen des Sanierungskonzepts 2022 in die BVQ-StKM gewechselt ist. Die Nachwirkung wird ausgeschlossen.

8.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Geltung im Übrigen nicht berührt. In diesem Falle ist ein der unwirksamen Bestimmung im Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahestehende Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

8.4 Unabhängig davon verpflichten sich die Parteien, regelmäßig Anpassungsbedarf dieser GBV zu prüfen und ggfs. über eine Anpassung zu verhandeln, insbesondere bei grundlegenden Änderungen der (finanziellen) Rahmenbedingungen.

8.5 Die Geschäftsgrundlage für die Durchführung und das Bestehen der BVQ-StKM ist die Finanzierung durch die LHM.

8.6 Die StKM wird sicherstellen, dass die BVQ-StKM die sie betreffenden Regelungen aus dieser

Vereinbarung für sich gelten lässt und einhält.

München, den

.....
Susanne Diefenthal
Arbeitsdirektorin
Städt. Klinikum München GmbH

.....
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

.....
Dr. Axel Fischer
Vors. der Geschäftsführung
Städt. Klinikum München GmbH

DREISEITIGER VERTRAG
ZUM WECHSEL IN DIE QUALIFIZIERUNGSGESELLSCHAFT
ENTWURF AG-ANMERKUNGEN 24.05.2016

Zwischen der

Städtisches Klinikum München GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführung

– nachfolgend „**StKM**“ genannt –

und der

Beratung Vermittlung Qualifizierung Städtisches Klinikum München GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführung

– nachfolgend „**BVQ-StKM**“ genannt –

und

[**Name; Adresse** des Mitarbeiters]

– nachfolgend „**Mitarbeiter**“ genannt –

PRÄAMBEL

Zwischen dem Mitarbeiter¹ und der StKM besteht seit dem [●] ein Arbeitsverhältnis. Mit der Umsetzung des Sanierungskonzepts 2022 entfällt der Beschäftigungsbedarf für den Mitarbeiter bei der StKM.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien den vorliegenden Dreiseitigen Vertrag, mit dem das zwischen dem Mitarbeiter und der StKM bestehende Arbeitsverhältnis beendet und gleichzeitig ein befristetes Vertragsverhältnis mit der BVQ-StKM begründet wird.

Die Ausgestaltung der BVQ-StKM ist in der zwischen der StKM und dem Gesamtbetriebsrat der StKM abgeschlossenen „Gesamtbetriebsvereinbarung – Qualifizierungsgesellschaft“ vom [●] (die „**GBV-QG**“) geregelt. Der von der Sanierung betroffene Mitarbeiter soll in der BVQ-StKM zum Zwecke der Förderung der beruflichen Integration bzw. der Vermittlung in ein neues dauerhaftes Arbeitsverhältnis qualifiziert, beraten und gefördert werden.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien nachfolgenden dreiseitigen Vertrag:

¹Soweit in diesem Vertrag die männliche Form benutzt wird, sind jeweils Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichermaßen gemeint.

TEIL 1 – AUFHEBUNGSVERTRAG MIT DER STKM

§ 1 BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES

In Kenntnis der in der Präambel dargestellten Situation vereinbaren die StKM und der Mitarbeiter die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der StKM aus betriebsbedingten Gründen einvernehmlich zum [●] („Beendigungstermin“).

§ 2 ABRECHNUNG

- (1) Die StKM wird die monatliche Vergütung des Mitarbeiters entsprechend der arbeitsvertraglichen Regelungen bis zum Beendigungstermin abrechnen und die sich hieraus ergebenden Nettobeträge an den Mitarbeiter auszahlen.
- (2) [Evtl. Regelung etwaiger sonstiger Zahlungsansprüche] Weitere Vergütungsansprüche bestehen nicht.
- (3) Ein Anspruch auf Zahlung einer (Sozialplan-)Abfindung besteht nicht.

§ 3 SONSTIGE ANSPRÜCHE

- (1) Der sich bis zum Ausscheidenszeitpunkt errechnende Urlaubsanspruch ist möglichst vor dem Eintritt in die BVQ-StKM in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorgesetzten abzubauen. Die StKM behält sich vor, dem Mitarbeiter seinen Resturlaub vor Eintritt in die BVQ-StKM zu gewähren, soweit keine berechtigten Wünsche des Mitarbeiters entgegenstehen; der Mitarbeiter kann insbes. an genehmigten Urlauben festhalten. Darüberhinausgehende etwaige Resturlaubsansprüche werden von der BVQ-StKM übernommen und von dieser gewährt.
- (2) Die StKM verpflichtet sich, dem Mitarbeiter zeitnah, spätestens binnen acht Wochen seit dem Übertritt ein wohlwollendes qualifiziertes Zeugnis auszustellen.

§ 4 RÜCKGABE VON GEGENSTÄNDEN

Spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird der Mitarbeiter der StKM unaufgefordert alle Unterlagen, Datenträger und Gegenstände, die der StKM gehören oder von ihr überlassen wurden, an die StKM zurückgeben.

TEIL 2 – BEFRISTETER VERTRAG MIT DER BVQ-STKM

§ 1 BEGINN, DAUER UND BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

- (1) Die BVQ-StKM und der Mitarbeiter vereinbaren ein befristetes Vertragsverhältnis. Dieses beginnt am [●] und endet – vorbehaltlich eines vorzeitigen Ausscheidens - am [●] („Verweildauer“), ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Falls dieses Ereignis früher eintritt, endet das befristete Vertragsverhältnis bereits mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das Alter erreicht, ab dem er erstmals einen Anspruch auf gesetzliche Regelaltersrente erwirbt.

- (2) Das befristete Vertragsverhältnis mit der BVQ-StKM endet aufgrund Zweckerreichung auch, sobald der Mitarbeiter (ohne vorherige Eigenkündigung oder Aufhebungsvertrag) mit einem Dritten ein neues Arbeitsverhältnis eingeht. Zu einem neuen Arbeitsverhältnis in diesem Sinne zählen nicht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 3 Abs. 4 (vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten zur Qualifizierung und Verbesserung der Vermittelbarkeit) sowie eine von der BVQ-StKM genehmigte Nebentätigkeit.
- (3) Darüber hinaus kann der Mitarbeiter das befristete Vertragsverhältnis jederzeit durch schriftliche Erklärung bis zum 10. eines Monats zum Monatsende vorzeitig zu beenden.
- (4) Der Mitarbeiter hat außerdem jederzeit die Möglichkeit, das befristete Vertragsverhältnis mit der BVQ-StKM durch Aufhebungsvertrag gemäß Ziff. 4.3.3 der GBV-QG mit Rückkehrrecht gemäß § 9 dieses Vertrages zu beenden.

§ 2 VERGÜTUNG

- (1) Die Vergütung richtet sich nach den einschlägigen tariflichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Tragung und Abführung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 RECHTE UND PFLICHTEN IN DER BVQ-STKM

- (1) Die BVQ-StKM wird versuchen, dem Mitarbeiter Qualifizierungsmaßnahmen anbieten, die geeignet sind, die konkrete Vermittlung des Mitarbeiters auf einen dauerhaften Arbeitsplatz zu fördern, dessen Qualifikationsanforderungen der Mitarbeiter zwar nicht erfüllt, nach einer ihm und der BVQ-StKM zumutbaren Qualifizierung jedoch erfüllen kann. Schwerbehinderten und Gleichgestellten werden ausschließlich Qualifizierungsangebote vorgeschlagen, die der jeweiligen Leistungsfähigkeit entsprechen und für eine dauerhafte Beschäftigung geeignet sind. Die Qualifizierungsmaßnahmen sollen, wenn immer das möglich ist, für den Mitarbeiter berufliche Entwicklungsmöglichkeiten enthalten, die seinen allgemeinen beruflichen Aufstieg fördern können.
- (2) Die BVQ-StKM wird alle Anstrengungen unternehmen, für den Mitarbeiter eine adäquate Beschäftigung bei der StKM, der LHM, einer ihrer Beteiligungsgesellschaften oder einem Drittunternehmen zu finden und ihn im Vermittlungsverfahren unterstützen. Der Mitarbeiter ist zur Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen in der BVQ-StKM verpflichtet. Zu seinen Aufgaben zählen dabei unter Berücksichtigung des Vermittlungs- und Qualifizierungsziels insbesondere die

- (a) Bewerbung auf dem internen und externen Arbeitsmarkt,
 - (b) Teilnahme an Maßnahmen zur Feststellung der Eingliederungsaussichten in den Arbeitsmarkt (Profiling),
 - (c) Wahrnehmung von Einzelberatungsterminen und die Teilnahme an Workshops sowie die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen,
 - (d) Durchführung von Praktika (Qualifizierung durch Arbeit),
 - (e) Abgabe der für den von der BVQ-StKM geplanten Einsatz erforderlichen Erklärungen,
 - (f) Teilnahme an etwaigen gesetzlich oder behördlich erforderlichen Untersuchungen im Hinblick auf bestimmte Tätigkeiten,
 - (g) Vereinbarung eines Entwicklungsplanes und seine eventuelle Fortschreibung,
 - (h) über Aktivitäten zur Arbeitsvermittlung und zur eigenen Qualifizierung (z.B. durch Teilnehmerzertifikate) zu berichten, sofern dies die BVQ-StKM nicht selbst vornimmt.
- (3) **Der Mitarbeiter erklärt hiermit sein Einverständnis mit einer Datenerhebung, die der Evaluation der Qualifizierung, des Coachings und der Arbeitsvermittlung unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes dient und sein Einverständnis mit einem zweckbezogenen Informationsaustausch zwischen der BVQ-StKM und dem für die Qualifizierung, das Coaching und der unterstützenden Arbeitsvermittlung beauftragten Dritten.**
- (4) Der Mitarbeiter verpflichtet sich, vorübergehend eine Beschäftigung bei einem Dritten (auch im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung) mit dem Ziel der Qualifizierung und Verbesserung der Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt zu übernehmen.
- (5) Die ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist unter den allgemeinen arbeitsrechtlichen Voraussetzungen möglich.

§ 4 ANWESENHEITZEIT

Die regelmäßige wöchentliche Anwesenheitszeit in der BVQ-StKM entspricht grundsätzlich der bisherigen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit des Mitarbeiters in der StKM und wird ggfs. entsprechend den individuellen Qualifizierungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der persönlichen Belange angepasst.

[*Gegebenenfalls:* Bei befristeter Reduktion der Arbeitszeit mit vereinbarter Rückkehr zu einer höheren Arbeitszeit wird die Rückkehr zur erhöhten Arbeitszeit (einschließlich Rückkehrzeitpunkt) übernommen.]

§ 5 ABWESENHEIT / KRANKHEIT

Der Mitarbeiter hat in jedem Fall einer unvorhergesehenen Abwesenheit die BVQ-StKM unverzüglich über seine Arbeitsunfähigkeit oder den sonstigen Verhinderungsgrund und die voraussichtliche Dauer seiner Abwesenheit zu informieren. Im Übrigen gelten die gesetzlichen und tariflichen Regelungen.

§ 6 URLAUB

Dem Mitarbeiter steht Urlaub gemäß den Regelungen des TVöD zu. Die Urlaubsgewährung erfolgt durch die BVQ-StKM nach vorheriger Abstimmung mit dem Mitarbeiter insbesondere unter Beachtung von Qualifizierungsmaßnahmen und Vermittlungsangeboten sowie der persönlichen Belange.

§ 7 AUSGLEICHSZAHLUNG

- (1) Kann im Rahmen der Vermittlung nur eine Stelle angeboten werden, die im Verhältnis der wöchentlichen Arbeitszeit beim neuen Arbeitgeber zu der zuletzt bei der StKM geltenden wöchentlichen Arbeitszeit eine niedrigere Bruttovergütung als in der BVQ-StKM vorsieht und ist der Mitarbeiter gleichwohl bereit, diese Stelle anzutreten, wird die BVQ-StKM für die Dauer von maximal sechs Monaten, hat der Mitarbeiter bei der StKM eine Betriebszugehörigkeit von mehr als 15 Jahren erreicht, für die Dauer von maximal zwölf Monaten, die monatliche Differenz zwischen der Bruttovergütung beim neuen Arbeitgeber und der vorherigen Bruttovergütung bei der BVQ-StKM (ggfs. anteilig unter Berücksichtigung einer geringeren wöchentlichen Arbeitszeit beim neuen Arbeitgeber als zuletzt bei der StKM) in Form einer Ausgleichszahlung (brutto) an den Mitarbeiter zahlen.
- (2) Diese Ausgleichszahlung wird nur einmalig erbracht.

§ 8 FRÜHAUSTRITTSZAHLUNG

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der BVQ-StKM kann der Mitarbeiter eine Frühaustrittszahlung entsprechend §§ 9, 10 KSchG nach Ziff. 4.4 der GBV-QG erhalten.

9 RÜCKKEHRRECHT

- (1) Schließt der Mitarbeiter gemäß § 1 Abs. 2 vorzeitig einen Aufhebungsvertrag ab, steht ihm innerhalb eines Ruhenszeitraums von sieben Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit beim neuen Arbeitgeber ein einmaliges Rückkehrrecht in die BVQ-StKM zu. Die ggfs. bereits ausgezahlte Frühaustrittszahlung gemäß § 8 ist zurückzuzahlen.
- (2) Im Falle einer Rückkehr richtet sich die verbleibende Verweildauer in der BVQ-StKM nach der vor dem Ausscheiden aus der BVQ-StKM nicht ausgeschöpften Verweildauer (§ 1 Abs. 1).
- (3) Der Mitarbeiter verpflichtet sich, seine Rückkehr mindestens 10 Tage vorher schriftlich der BVQ-StKM mitzuteilen.

§ 10 MITTEILUNGSPFLICHTEN

Der Mitarbeiter verpflichtet sich, für die Dauer der Beschäftigung in der BVQ-StKM dieser alle Änderungen über die Angaben zu seiner Person, soweit sie für den Arbeitsvertrag von Bedeutung sind, sowie zu seiner Adresse unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 NEBENTÄTIGKEITEN

Jede weitere entgeltliche oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BVQ-StKM. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch für eine unentgeltliche Tätigkeit, die nach Art oder Umfang die Qualifizierung und Vermittlung des Mitarbeiters beeinträchtigen kann. Der Mitarbeiter hat jede beabsichtigte Tätigkeit gemäß Satz 1 und 2 der BVQ-StKM schriftlich unter Angabe von Ort, Art und Dauer der Tätigkeit anzuzeigen. Die BVQ-StKM entscheidet im Einzelfall nach billigem Ermessen darüber, ob die Zustimmung erteilt wird und ob anderweitiger Verdienst aus Nebentätigkeiten auf den Vergütungsanspruch gegen die BVQ-StKM angerechnet wird. Keine Untersagung der Zustimmung erfolgt bei Fortsetzung bereits bei der StKM ausgeübter Nebentätigkeiten, soweit diese der BVQ-StKM angezeigt wurden, oder einer Nebentätigkeit im Umfang von bis zu € 450/ Monat.

§ 12 STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHER HINWEIS

- (1) Verbindliche Auskunft über die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen dieses Vertrags kann nur das zuständige Finanzamt bzw. der zuständige Sozialversicherungsträger erteilen.
- (2) Der Mitarbeiter wird darauf hingewiesen, dass für ihn nach *dem Gesetz* die Verpflichtung besteht, sich spätestens drei Monate vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der BVQ-StKM persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden sowie eigene Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung zu entfalten hat. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunkts und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunkts zu erfolgen. Anderenfalls können Nachteile beim Bezug von Arbeitslosengeld entstehen.

§ 13 AUSSCHLUSSFRISTEN

Alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis zwischen der BVQ-StKM und dem Mitarbeiter verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber der jeweils anderen Partei geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der

Schriftform, es sei denn, diese wurden nachweislich zwischen den Parteien ausgehandelt. Das Schriftformerfordernis bezieht sich auch auf etwaige Ansprüche aus betrieblicher Übung.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall einer vertraglichen Lücke.

Ort, Datum _____

Städtisches Klinikum München GmbH

Ort, Datum _____

Beratung Vermittlung Qualifizierung
Städtisches Klinikum München GmbH

Ort, Datum _____

Städtisches Klinikum München GmbH

Ort, Datum _____

[Mitarbeiter]

